



Biosphärenreservat Rhön feiert 30 Jahre Anerkennung durch die UNESCO



Der 6. März 2021 war ein wichtiger Tag für die Rhön: Vor 30 Jahren wurde an genau diesem Datum die Drei-Länder-Rhön von der UNESCO als Biosphärenreservat geadelt. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte das Ereignis zwar nicht groß gefeiert werden, Glückwünsche gab es aber trotzdem reichlich: Die drei UmweltministerInnen und die RhönlandrätInnen - darunter auch Landrätin Peggy Greiser - haben sich per Videobotschaft gemeldet und den Rhönerinnen und Rhönern gratuliert. Die Videos und alle Infos rund um das Jubiläum sind auf der Homepage des Biosphärenreservats unter www.biosphaerenreservat-rhoen.de/30-jahre zu finden.

Die Biosphäre in der Zukunft

In den vergangenen 30 Jahren ist es gelungen, die Rhön als Biosphärenreservat in Deutschland und der ganzen Welt bekannt zu machen. „Heute ist das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön die wichtigste Klammer zwischen den drei Ländern Bayern, Hessen und Thüringen und identitätsstiftend für alle Rhöner“, betont Michael Geier, Leiter der Bayerischen Verwaltung. „Mit zahlreichen Projekten zum Schutz der Biodiversität, aber

auch Förderungen von nachhaltigen Wirtschaftsweisen im Tourismus und der kommunalen Entwicklung sind wichtige Schritte getan worden, die den hier lebenden Menschen in der historischen Kulturlandschaft zu Gute kamen und kommen“, sagt Ulrike Schade. Ein wichtiger Bereich, der auch in der Zukunft weiter ausgebaut wird, ist die Bildung für nachhaltige Entwicklung. „Hier gibt es seit einigen Jahren den neuen Ansatz, direkt vor Ort PädagogInnen in Schulen und Kitas fortzubilden, so dass es einen Multiplikationseffekt in der Rhön gibt.“

Das Rhönschaf, die Rhöner Apfelinitiative, der Rotmilan, das Birkhuhn und der Sternpark sind beispielhafte, besondere Markenzeichen und gleichzeitig identitätsstiftende, nachhaltige Projekte, mit denen es gelungen ist, viele Akteure zu motivieren, sich für den Erhalt und die Entwicklung dieser Landschaft einzusetzen.

Besondere Höhepunkte im Jubiläumsjahr

Unter www.biosphaerenreservat-rhoen.de/30-jahre werden auch die geplanten Jubiläumsveranstaltungen vorgestellt. Neben den bewährten Rhönschaf-Genießerwochen und den Sternparkwochen werden in diesem Jahr in Koope-

ration mit der Rhön GmbH erstmals auch Biosphärenwochen angeboten: Vom 29. Mai bis zum 13. Juni laden die zertifizierten Natur- und LandschaftsführerInnen zu zahlreichen Zielen in Thüringen, Hessen und Bayern ein, und die Gastronomen im Partner Netzwerk der Dachmarke Rhön kreieren besondere Jubiläumsmenüs. Neu ist auch der Kernzonentag am 23. Juli: An diesem Tag stehen die „Urwälder“ der Rhön bei Themenwanderungen und Vorträgen im Fokus. Bereits am 11. Juli, dem Entwicklungszonentag, werden Radtouren in allen Bundesländern angeboten. Zudem planen die Verwaltungen außerdem ein Jubiläumsmagazin, in dem Zeitzeugen aus den vergangenen 30 Jahren und der Gegenwart zu Wort kommen, zu veröffentlichen.

Motto: Mensch - Natur - Einklang

Alle Angebote stehen gemäß dem weltweiten Programm „Mensch und Biosphäre“ unter dem Jubiläumsmotto „Mensch. Natur. Einklang.“ Auch die Partnerinnen und Partner nehmen sich diesen Leitsatz zu Herzen. So hat die Abteilung Dachmarke der Rhön GmbH

Fortsetzung auf Seite 3.

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Was sich in unserem Landkreis bewegt S. 2
- Landkreis sucht Partner für Schnelltestangebote
- Schadstoffmobil noch bis 15. April auf Frühjahrstour S. 3
- Corona-Hilfen über die Thüringer Ehrenamtsstiftung beantragen S. 7
- Neuer Flyer zu Covid-19-Impfungen für Seniorinnen und Senioren S. 8

Amtlicher Teil

11. Allgemeinverfügung des Landkreises zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV2 S. 17
7. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises zur Kindertagesbetreuung und zu Schulen S. 19
- Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag S. 30

Kontaktdaten

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1
98617 Meiningen
Telefon: (0 36 93) 4 85-0
Telefax: (0 36 93) 4 85-8436
E-Mail: info@lra-sm.de
Internet: www.lra-sm.de

Amtsblatt-Redaktion:

Pressestelle
Telefon: (0 36 93) 4 85-8260
E-Mail: amtsblatt@lra-sm.de

Redaktionsschluss

Der Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 1. April 2021.

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag
08:30 - 12:00 Uhr

Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 17:30 Uhr

Was sich in unserem Landkreis bewegt



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

seit fast einem Jahr hält uns die Corona-Pandemie nun in Atem. Damals hätten wir alle wohl nicht gedacht, dass uns diese Krise so viel abverlangen und über einen so lange Zeitraum beschäftigen wird. Die gute Nachricht: Es gibt reichlich Licht am Horizont. Die ersten wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit der zugelassenen Impfstoffe sind vielversprechend und so langsam nehmen wir beim Impfen auch in Deutschland und Thüringen Fahrt auf. Auch, wenn es mich immer noch sehr ärgert, dass wir hier noch nicht

weiter sind. Es ist für mich unverständlich, warum in unserem Landkreis, der nach wie vor zu den am stärksten betroffenen Regionen in Deutschland zählt, immer noch nicht alle Pflegeeinrichtungen durchgeimpft worden sind. Der Schutz der besonders vulnerablen Gruppen sollte bei einem derartigen Infektionsgeschehen eigentlich immer oberste Priorität haben.

Wenn ich mit meinen Kollegen in den benachbarten Landkreisen in Bayern und Hessen spreche, wurde dies dort alles schon umgesetzt - und das obwohl wir als Landkreis immer wieder Druck beim Land und bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemacht haben.

Fakt ist: In wenigen Monaten wird wohl auch in Deutschland genug Impfstoff zur Verfügung stehen - und jeder, der sich impfen lässt, leistet seinen Beitrag zur Herdenimmunität beziehungsweise schützt sich selbst auch bestmöglich vor schweren Krankungsverläufen. Die Strategie für die nächsten Wochen kann deshalb nur lauten: Testen! Impfen! Öffnen!

Mit unserem kostenlosen Schnelltestangebot und der Ausweitung der Teststrategie im Gesundheitsamt konnten



Der Schnelltest-Bus im Einsatz vor Supermärkten oder anderen hochfrequentierten Orten

wir - auch dank der Mithilfe vieler Bürgerinnen und Bürger - Infektionsketten sehr früh unterbrechen. Dafür möchte ich allen Beteiligten danken. Das Beispiel zeigt, wie wir uns gemeinsam mit Disziplin und gelebter Solidarität wieder Stück für Stück ins normale Leben zurückkämpfen - auch wenn zu diesem Osterfest die große Familienfeier leider noch ins Wasser fallen wird. Sicher ist, dass wir uns noch einige Monate regelmäßig testen lassen und weiter Kontakte beschränken sollten, um uns und unsere Mitmenschen einem möglichst geringen Risiko auszusetzen.

Ich bin überzeugt, dass wir mit einer entsprechenden Teststrategie auch in anderen Bereichen schon eher wieder zur Normalität zurückgelangen können. In diesem

Sinne wünsche ich mir, dass Lockerungsschritte, die wir alle herbeisehnen, künftig mit einer intelligenten Teststrategie verbunden werden - unter Berücksichtigung des Impfortschritts und der Auslastung der Krankenhäuser auf den Infektions- und Intensivstationen. Die Region Südthüringen wird die hohen Inzidenzzahlen mit zahlreichen Mutationen nur senken können, wenn genug getestet wird und damit Infektionsketten unterbrochen werden sowie endlich großflächig geimpft wird. Das können wir nur gemeinsam schaffen, aber auch vom Freistaat brauchen wir dafür die dringend nötige Rückendeckung.

Ihre
Peggy Greiser

Terminvergabe Corona-Impfung:

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen hat das Thüringer Gesundheitsministerium unter www.impfen-thueringen.de ein Informationsportal freigeschaltet. Über dieses Informationsportal erhalten Bürgerinnen und Bürger alles Wichtige zum Thema wie beispielsweise zur Impfreihenfolge und können online Impftermine vereinbaren.

Weiterhin besteht als Alternative die Möglichkeit, auch unter der Telefonnummer **03643/4950490** einen Impftermin zu vereinbaren.

Die Nummer ist aktuell folgendermaßen erreichbar:
Mo, Di, Do jeweils 8-17 Uhr, Mi, Fr jeweils 8-12 Uhr

Thomas Waap neuer Büroleiter von Landrätin Peggy Greiser

Betriebsökonom Thomas Waap ist neuer Leiter des Büros von Landrätin Peggy Greiser und damit auch neuer Persönlicher Referent. Der 32-Jährige war zuletzt im Regionalverbund Thüringer Wald für die Öffentlichkeitsarbeit und die touristische Vermarktung von Sport-Events zuständig. Zuvor war der Zella-Mehlisener, der neben einem Bachelorabschluss im Bereich Sportmanagement auch über einen Masterabschluss im „General Management“ verfügt, in der Pressestelle des Fußball-Bundesligisten VfL Wolfsburg tätig. Anschließend arbeitete er als selbstständiger Medien- und Kommunikationsberater

in Berlin, bevor den dreifachen Familienvater die Sehnsucht nach Südthüringen wieder zurück in seine alte Heimat führte. „Herr Waap verfügt bereits über eine sehr große Erfahrung. Ich freue mich, dass diese wichtige Querschnittsstelle nun wieder adäquat besetzt ist“, sagt Landrätin Peggy Greiser.

In der Kreisbehörde erhält Thomas Waap einen an die Amtszeit der Landrätin gebundenen Arbeitsvertrag. „Das ist mir wichtig, da die Stelle des Büroleiters und Persönlichen Referenten ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordert und bei einem Amtswechsel

neu besetzt werden könnte, ohne, dass dies dem Steuerzahler zulasten geht.“

Die Stelle des Büroleiters/Persönlichen Referenten wurde mehrfach öffentlich ausgeschrieben und ist seit dem Wechsel von Waaps Vorgänger Christoph Zimmermann in die Kämmerei im August vergangenen Jahres vakant. „Ich freue mich auf die neue Aufgabe und weiß um die große Verantwortung gerade in der aktuellen Lage“, sagt Waap. Er sieht sich sowohl als interner, als auch externer Vermittler, Ansprechpartner und Berater der Landrätin.



Seit März neuer Büroleiter der Landrätin: Thomas Waap

Fortsetzung der Titelseite:

in Zusammenarbeit mit der Caritas Werkstatt Schloss Haselstein ein ganz besonderes Jubiläumsprodukt kreiert. Das Marmeladenset „Rhöner Fruchtgenuss³ - Künstler Edition“ ist ein Dreier-Set mit Erdbeeren, Holunder und Hagebutten aus Bayern, Hessen und Thüringen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Caritas Werkstatt haben hierfür Bilder gemalt, die die Etiketten zieren. Alle Infos zum Produkt und den Verkaufsstellen finden Interessierte auf www.marktplatzrhoen.de.

Das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön auf der Bundsgartenschau in Erfurt, ein buntes Programm im neuen Naturerlebniszentrum Rhön und zahlreiche weitere Höhepunkte sind über das ganze Jubiläumsjahr hinweg geplant - angesichts der Corona-Pandemie zunächst leider noch unter Vorbehalt. Aufgrund der aktuellen Planungsunsicherheit stehen einige Details noch nicht fest, auf der Homepage des Biosphärenreservats bleiben Interessierte aber stets auf dem Laufenden.



Lamm Cora freut sich auf das Jubiläumsjahr Foto: Helen Stupp

Corona: Schnelltest positiv - und dann?



Positive Ergebnisse von PoC-Antigenschnelltests sind meldepflichtig. Foto: Alexandra_Koch auf Pixabay

Seit kurzem sind Antigen-Schnelltests in einzelnen Discountern und Drogeriemärkten käuflich zu erwerben.

Aber wie geht es eigentlich weiter, wenn der selbst erworbene PoC-Antigen-Schnelltest positiv ausfällt?

Jeder positive Test, der eine Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vermuten lässt, ist nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig. Die betreffende Person muss also dem Gesundheitsamt unverzüglich den Verdachtsfall melden und

sich unverzüglich selbst isolieren. Zu den erforderlichen Informationen, die dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, zählen neben den persönlichen Angaben und der Anschrift insbesondere auch die Erreichbarkeit der getesteten Person, also Telefonnummer und - soweit vorhanden - eine Emailadresse. Die Meldung an den Fachdienst Gesundheit erfolgt vorzugsweise über die E-Mail-Adresse: hygiene@lra-sm.de. Falls keine Mailadresse verfügbar ist, ist das Gesundheitsamt über die Telefonnummer 03693 / 485-8744 erreichbar.

Überprüfung durch PCR-Test

Zur Überprüfung des PoC-Antigen-Schnelltests wird das Gesundheitsamt einen schnellstmöglichen, entsprechend der freien Zeitfenster,

vorhandenen Termin zum PCR-Test veranlassen. Eine Überprüfung kann aber auch über den Hausarzt und die Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen durchgeführt werden. Termine hierfür erfolgen ebenfalls über den Hausarzt.

Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, darf die getestete Person keinen Kontakt zu anderen Personen haben oder die Wohnung verlassen zum Beispiel um einzukaufen. Bestätigt der PCR-Test den Verdacht auf eine Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, ordnet das Gesundheitsamt nach entsprechendem Befundeingang durch das Labor für die infizierte Person eine häusliche Quarantäne an und ermittelt mögliche Kontaktpersonen der Kategorie 1.

Landkreis sucht Partner für Schnelltestangebote

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen will weiterhin möglichst flächendeckend kostenlose Schnelltests für seine Einwohner anbieten. Nach der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes haben asymptomatische Personen seit 8. März einen Anspruch auf einen kostenlosen PoC-Antigen-Test pro Woche. Um das Angebot auch dauerhaft auf hohem Niveau aufrechtzuerhalten sucht das Landratsamt nach Partnern, die eine ordnungsgemäße Testung absichern können. In einem Interessenbekundungsverfahren werden ab sofort Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie auch Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter gesucht, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren. Jeder, der zu den oben ge-

nannten Gruppen gehört, wird gebeten, seine Möglichkeiten eines Bürgertest-Angebots zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu prüfen.

Bewerbung über formlosen Antrag

Auf formlosen Antrag und nach Prüfung des entsprechenden Konzepts erfolgt die Beauftragung vom Gesundheitsamt. Interessierte Anbieter können ab sofort schnellstmöglich einen formlosen Antrag mit einem entsprechenden Kurz-Konzept über die E-Mail-Adresse schnelltest@lra-sm.de stellen. Die Interessensbekundung ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.lra-sm.de >> News >> Öffentliche Bekanntmachung einzusehen. Ansprechpartner bei Fragen ist Johannes Bauer (Tel.: 03693/485-8238).

„Wir wissen nicht, wie lange uns die Bundeswehr noch zur Verfügung steht“, sagt Landrätin Peggy Greiser. „Deswegen planen wir vor.“ Der aktuelle Hilfeleistungsantrag läuft bis 19. März. „Wir werden aber noch mal Unterstützung bis Mitte April anfordern und hoffen, dass dies von der Bundeswehr genehmigt wird, denn die Kameradinnen und Kameraden machen einen super Job“, so Greiser.

Angebote für Bürgertests abgesichert

In jedem Fall werde es im Landkreis weiterhin adäquate Angebote für Bürgertests geben, sichert die Landrätin zu. „Das ist der richtige Weg, um Infektionsketten zu unterbrechen. Deshalb könnte perspektivisch eine Öffnung von Außengastronomie oder Einzelhandels-

angeboten mit solchen Konzepten verbunden werden. In diesem Sinne wünschen wir uns, dass Lockerungsschritte, die wir alle herbeisehnen, künftig mit einer intelligenten Teststrategie verbunden werden - unter Berücksichtigung des Impfortschritts und der Auslastung der Krankenhäuser auf den Infektions- und Intensivstationen“, so Greiser. Kritik übt die Landrätin an Bundesgesundheitsminister Spahn dafür, dass Kommunen nicht wie von Spahn versprochen die Kosten für Schnelltestangebote ab 1. März erstattet bekommen. „Das ist leider kein Bestandteil der neuen Testverordnung vom Bundesgesundheitsministerium. Das ist ein Wortbruch aller erster Güte von einem Bundesminister in einer der größten Krisen unseres Landes“, kritisiert Greiser.

Zukunft des Weltcup-Standorts Oberhof gesichert: Landrätin freut sich über Vertrauen des Biathlon-Weltverbands



Landrätin Peggy Greiser freut sich über die Entscheidung des Biathlon-Weltverbands IBU am Rande der Biathlon-WM in Pokljuka, wonach Oberhof

weiter fester Bestandteil im Wettkampfprogramm der internationalen Biathlon-Elite ist. Konkret heißt das: Oberhof bleibt bis 2026 ständiger Standort im Weltcup-Kalender. „Auch zeigt diese Entscheidung, dass die Umbau- und Modernisierungsarbeiten in der LOTTO Thüringen ARENA am Rennsteig, aber auch der

LOTTO Thüringen EISARENA nicht nur Basis für eine erfolgreiche Doppel-WM sind, sondern auf Jahre darüber hinaus Spitzensport in Oberhof garantieren - und natürlich auch beste Trainings- und Wettkampfstätten für unseren Nachwuchs bieten“, so Landrätin Peggy Greiser. „Auch vor diesem Hintergrund war es in

diesem Jahr wichtig mit einem gelungenen Doppel-Weltcup im Biathlon und Rodeln den Nachweis zu liefern, Oberhof kann es. Das zeigt nun auch das uneingeschränkte Vertrauen des Biathlon-Weltverbands, nach dem es im Vorjahr berechnete Kritik an den Strecken gegeben hat.

Bundeswehrübung im Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Soldaten der Luftlandeauflärungskompanie 260 aus Lebach führen ab 18. Juli 2021 eine mehrtägige Übung durch.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird im Bereich der Rennsteig-Kaserne in Oberhof betroffen sein.

Darüber informiert der Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, bei dem die Bundeswehr-Übung für folgende Zeiträume angemeldet wurde:

Anmarsch:
18.07.2021, 07:00 Uhr -
18.07.2021, 12:00 Uhr

Übung:
19.07.2021, 00:00 Uhr -
30.07.2021, 16:00 Uhr

Abmarsch:
30.07.2021, 16:00 Uhr -
30.07.2021, 19:00 Uhr

Es handelt sich um Fallschirmsprungübungen der Spähkräfte, Harmonisierungsübungen und die Truppenausbildung der Spähkräfte.

An dieser Übung nehmen 50 Soldaten mit acht Fahrzeugen und zwei Flugzeugen teil.

Der Fachdienst Abfall und Altlasten informiert

Zementsäcke und deren Entsorgung



**Abfall-Tipp
des Monats**

Der Fachdienst Abfall und Altlasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen informiert über praktische Tipps zur richtigen Entsorgung und Vermeidung von Abfällen.

Für Renovierungsarbeiten benötigen Heimwerker und Handwerker oft Zement. Dieses wasserlösliche Baumaterial wird in aller Regel in Säcken angeboten. Dabei gibt es die auf Baustellen üblicherweise verwendeten 25 kg Säcke, aber auch die für den Hausgebrauch kleineren Gebinde.

Woraus besteht ein Zementsack?

Ein leerer Zementsack besteht in aller Regel aus einer innenliegenden Plastikfolie und einer Papierumhüllung. Es handelt sich daher um ein typisches Verbundmaterial. Wird ein Zementsack feucht, kann es durchaus passieren, dass die Reste im Inneren anbinden und aushärten. In diesem Fall

verbindet sich die innenliegende Folie mit dem Zement. In einigen Fällen bestehen Zementsäcke aber auch ausschließlich aus Papier. Erkennbar wird dies, wenn sich der Sack problemlos an einer Seite einreißen lässt. Es handelt sich um sogenanntes Kraftpapier, welches neben Papier noch einen Anteil an Holzschliff besitzt. Generell gehört dieses Papier zu den wertvollen Reststoffen und kann sehr gut wieder recycelt werden.

Zement selbst besteht aus anorganischen und nichtmetallischen Stoffen. Diese können sich im Inneren des Zementsackes festsetzen. Darin sind zum Beispiel Ton, Kalkstein, Quarzsand und weitere Bindemittel enthalten.

Wie werden Zementsäcke richtig entsorgt?

Bei der Entsorgung muss unterschieden werden, ob es sich um leere, ausgehärtete oder volle Zementsäcke handelt:

- Leere Zementsäcke mit Kunststoffolie von innen
- >> Entsorgung über Gelber Tonne/Gelber Sack

- Leere Zementsäcke die nur aus Papier bestehen
- >> Entsorgung über die Altpapiertonne
- Leere Zementsäcke mit REPASACK-Zeichen
- >> deutschlandweites Rücknahmesystem über viele Sammelstellen (abrufbar unter: www.interseroh.de)
- Teilgefüllte oder ausgehärtete Zementsäcke
- >> Kleine Mengen über die Restmülltonne bzw. Entsorgung als Bauabfall auf der Deponie in Meiningen (gebührenpflichtig)



Für Renovierungsarbeiten benötigen Heimwerker und Handwerker oft Zement.
Foto: Manfred Antranias
Zimmer auf Pixabay

Müssen größere Mengen an unbrauchbaren Zementsäcken entsorgt werden, kann ein großer Abfallcontainer bestellt werden. Das Entsorgungsunternehmen holt diesen Container direkt von der Baustelle ab und sorgt für eine fachgerechte Entsorgung.

Welche Entsorgungsmöglichkeiten gibt es noch?

Teilentleerte Zementsäcke, deren Inhalt noch weiter verwendbar ist, können auch über Onlineplattformen verkauft oder verschenkt werden. In vielen Fällen benötigen Heimwerker noch kleinere Restmengen für ihre Renovierungsarbeiten. Ebenso nehmen Bastler gerne die Zementsäcke entgegen.



Kontakt für Rückfragen:

Landratsamt
Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Abfall und Altlasten
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen
Tel.: 03693/485-8362
und -8369
E-Mail: fd.abfall@lra-sm.de

Schadstoffmobil noch bis 15. April auf Frühjahrstour

Der Fachdienst Abfall und Altlasten im Landratsamt informiert darüber, dass noch bis zum 15. April 2021 die mobile Schadstoffkleinmengensammlung stattfindet.

Am Schadstoffmobil können schädliche Substanzen abge-

geben werden (siehe Übersicht im Entsorgungskalender Seite 28) sowie auf der Internetseite des Landkreises

www.lra-sm.de unter dem Menüpunkt „Bauen, Energie und Umwelt >> Abfall und Altlasten >> Abfallwirtschaft >> Informationen).

Die maximale Abgabemenge pro Haushalt beträgt 100 kg/100 Liter pro Jahr, die maximale Behältergröße 30 Liter.



Bei Fragen rund um das Schadstoffmobil stehen die Mitarbei-

ter der Schmalkalden Stadtreinigung GmbH, Betriebsstätte Melkers (Tel.: 03693/8326-0) oder der Fachdienst Abfall und Altlasten (Tel.: 03693/485-8369) zur Verfügung.

Termine der mobilen Schadstoffkleinmengensammlung

Frühjahrs-Sammlung 2021

Tag	Zeit	Orte/Standplätze	Tag	Zeit	Orte/Standplätze	Tag	Zeit	Orte/Standplätze
Mo. 15.03.	13:00 - 13:30	Dillstädt: Feuerwehrgerätehaus/Dorfstr.	Di. 30.03.	11:00 - 11:20	Solz: Wiesenweg/Wertstoffcontainer	Fr. 09.04.	11:00 - 11:30	Leutersdorf: Untere Dorfstraße
	13:40 - 14:00	Rohr: Am Ziegenplan		11:30 - 11:50	Wahns: Katzabrücke/Parkplatz/Meininger Weg		11:45 - 12:20	Vachdorf: Markt
	14:10 - 14:30	Einhausen: Feuerwehrgerätehaus/Hauptstr.		12:05 - 12:25	Unterlitz: Dörrensolzer Weg		12:35 - 13:05	Befrieth: Dorfplatz
	14:40 - 15:00	Einhausen: Kirche/Straße der Einheit		12:40 - 13:00	SM-Aspach: an der Dreschhalle		13:20 - 13:55	Obermaßfeld-Grimment.: Lindenplatz
	15:55 - 16:15	Obern.-Gr.: Wertstoffcontainer/Bergstraße		13:15 - 13:35	SM-Walperloh: Allendstr. 64/Jugendclub		14:55 - 16:00	Meiningen: Berliner Str./Rinksburg
	16:30 - 17:00	Untermaßfeld: Weistraß/Sportplatz		13:50 - 14:10	Schmalkalden: Renthofstraße			
	17:15 - 18:00	Meiningen/Dreifüßgacker: An der unteren Linde					Mo. 13.04.	13:00 - 14:15
Di. 16.03.	11:00 - 11:20	Bix: Buswendeschleife/Seifertser Straße	Mi. 31.03.	11:00 - 11:20	SM/Weidebrunn: Gothaer Straße 21a/Ecke An der Bahn	Do. 15.04.	11:00 - 11:40	Benshausen: Pestalozzistr./Bauhof
	11:35 - 11:55	Frankenheim: Reichenhäuser Str./Freiwilige Feuerwehr		11:30 - 11:50	SM/Pfaffenbach: Pfaffenbach 41/Glascontainer		11:45 - 12:05	Ebertshausen: Hauptstr./Bushaltest.
	12:10 - 12:30	Reichenhausen: Wertstoffcontainer/Hauptstraße		12:00 - 12:45	SM: Steineme Wiese/Recklinghäuser Straße		12:15 - 12:40	Schwarz: Parkplatz am Markt
	13:30 - 13:50	Melpers: Wendeschleife/Obere Dorfstr.		13:45 - 14:05	SM/Aue: An der Aue/Hütte/Rentenmarkstraße		12:55 - 13:15	Christes: Festplatz
	14:05 - 14:25	Ebenhausen: Schafhäuser Str./Nähe Bushaltestelle		14:15 - 14:35	SM/Volkers: Volkens 13/Bushaltestelle		14:20 - 14:40	SM-Breitenbach: Springstiller Str. 2a/Wertstoffcontainer
	14:40 - 15:00	Schafhausen: Dorfstraße/Dorfplatz		14:45 - 15:05	SM/Möckers: Kömbach 2		14:50 - 15:10	SM-Springsille: Suhler Straße 4, Parkplatz "Zur Hechel"
	15:10 - 15:30	Gertshausen: Abzweig Richtung Weimarschmieden		15:15 - 15:35	SM/Mittelschmalk.: Struthweg/Hauptstraße 71		15:25 - 15:45	Bernbach: Hauptstraße, Ecke Brunnengasse
	15:40 - 16:00	Wohlmutshausen: Dorfstr./Glascontainer/Ortsausgang		15:45 - 16:30	Niederschmalkalden: Karl-Marx-Straße/Kirche		15:55 - 16:15	Herges-Hallenberg: Kurze Seite 2
	16:10 - 16:35	Heimershäuser: Gebauer Straße					16:30 - 17:00	Vienau: Forststraße 16
	16:45 - 17:05	Heimershäusern/Geba: Kirchweg/Bushaltestelle					17:15 - 18:00	Kühndorf: Christeser Straße
Mi. 17.03.	11:30 - 10:50	Oberweid: obere Milchbank/Frankenheimer Str.	Di. 06.04.	13:00 - 14:30	Zella-Mehlis: Heinrich-Heine/Parkpl. Heizhaus	Mi. 14.04.	11:00 - 11:20	Bibra: Am Sportplatz 4/Wertstoffcont.
	11:35 - 11:55	Unterweid: Feuerwehrgerätehaus/Reichenhäuser Straße		15:30 - 16:45	Zella-Mehlis: Parkplatz Meeresaquarium/Beeth.		11:35 - 11:55	Wölfershäuser: Hauptstraße/Straße zum Hinterdorf
	12:10 - 12:40	Kaltenwestheim: Gemeindeamt/Am Schlagtor		17:00 - 18:00	Zella-Mehlis: Rathausstraße/Nähe Rathaus		12:05 - 12:25	Ritschenhausen: Hauptstr./Wölfersh. Weg
	12:50 - 13:10	Mittelsdorf: Bushaltestelle/Kirchhofsweg		10:30 - 10:50	Neubrunn: Feuerwehr/Meininger Straße		12:35 - 12:55	Bauerbach: Einödhäuser Straße
	13:20 - 13:45	Kaltensundheim: Kaufhalle/Bergstraße		13:10 - 13:30	Juchsen: Bushaltestelle/Markt		14:10 - 14:30	Eindthausen: Henneberger Straße/ Bauerbacher Straße
	14:45 - 15:45	Kaltensundheim: In der Aue, Parkplatz		13:40 - 14:00	Obendorf: Gemeindeamt/Zum Schwanberg		14:40 - 14:55	Unterharles: Unterharles 6
	15:55 - 16:15	Aschenhausen: Bürgerhaus/Oberkätzer Str.		14:20 - 14:45	Wolframshausen: Westeinder Str./Wertstoffcontainer		15:05 - 15:35	Schwickershausen: Schloßgartenweg 1/Alte Weinstraße 23
	16:25 - 16:45	Oberkatz: Marktplatz		14:55 - 15:15	Quelenfeld: Zum Quelenberg/Nähe Kirche		15:55 - 16:20	Henneberg: Lehmhof/Lehmhofgasse
	16:55 - 17:10	Dörrensolz: Dörrensolz/Kreuzung		15:25 - 15:45	Reintwershäusern: Kirchplatz/Brunnen		16:30 - 17:00	Sulzfeld: Ringstr.10/ehem. Frischmarkt
	17:15 - 18:00	Stepfershausen: Gemeindeamt/Am Gänsebrunnen		16:05 - 16:30	Behrungen/Bährstraße/Leckergasse		17:15 - 18:00	Meiningen-Dreifüßgacker-Süd:
Do. 18.03.	11:30 - 11:50	Herpf: Seebaer Str./Ecke Stepfershäuser Straße	Mi. 07.04.	16:40 - 17:05	Berkach: Jugendclub/Pfarrgasse	Do. 15.04.	11:00 - 11:20	Seeba: Am Hag/Wertstoffcontainer
	12:05 - 12:35	Meiningen: Landsberger Str./Stadtplan 81		17:15 - 18:00	Nordheim: Hauptstraße/an der Kirche		11:30 - 12:00	Bettenhausen: am Kulturhaus/Stedtinger Str.
	12:50 - 13:20	Meiningen: Am Volkshaus/Landsberger Str. 2b					12:10 - 12:30	Stedtingen: Hermannstr. 39/Gemeindehof
	14:20 - 15:20	Meiningen: Marktplatz (Kirche)					12:40 - 13:00	Hermannseld: Straße im Mitteldorf 31
	15:40 - 16:10	Meiningen: Heinrich-Heine/Wertstoffcont.					14:00 - 14:20	Hasebach: Bushaltestelle
	16:30 - 17:00	Meiningen: Utendorfer Str. 56/Wertstoffcont.					14:30 - 14:50	Gleimershausen: Bushaltestelle
	17:15 - 18:00	Meiningen: Obersthäuser Platz 1/LRA (Busplatz)					15:15 - 15:35	Melkers: Industriegebiet/
							15:45 - 16:30	obere Einfahrt Biogasanlage
							15:45 - 16:30	Rippershausen: Wasunger Straße
Fr. 19.03.	11:00 - 11:20	Breitungen/Winne: Winnehof	Do. 29.03.	11:15 - 11:45	Meiningen: Am Schelmengraben	Do. 15.04.	11:00 - 11:20	Seeba: Am Hag/Wertstoffcontainer
	11:25 - 11:45	Trusetal/Wahles: Bushaltestelle/Brotterode Str.		11:55 - 12:25	Meiningen: Gutsstraße		11:30 - 12:00	Bettenhausen: am Kulturhaus/Stedtinger Str.
	12:00 - 12:20	Trusetal/Trusen: Lindenstraße		12:35 - 13:05	Meiningen: An der Heuleite		12:10 - 12:30	Stedtingen: Hermannstr. 39/Gemeindehof
	13:20 - 13:55	Trusetal: K2 (ehemals Kino)/Nentershäuser Str.		14:05 - 14:35	Urendorf: Hauptstraße		12:40 - 13:00	Hermannseld: Straße im Mitteldorf 31
	14:05 - 14:25	Trusetal/Elemental: Dorfplatz/Straße der Einheit		14:50 - 15:55	Meiningen-Heilba: Am Anger/Dorfplatz		14:00 - 14:20	Hasebach: Bushaltestelle
	14:35 - 14:55	Trusetal/Laudenbach: Buswendeschleife/Erzstr.		15:35 - 15:55	Meiningen-Weikershausen: Buswendeschleife		14:30 - 14:50	Gleimershausen: Bushaltestelle
	15:10 - 15:35	Brotterode: Bahnhofstr.-Busbahnhof		16:15 - 16:35	Metzels: Schulzenstraße/Nähe Kirche		15:15 - 15:35	Melkers: Industriegebiet/
	15:45 - 16:30	Brotterode: Festplatz, Breite Wiese		16:45 - 17:05	Wallbach: Kirchstraße		15:45 - 16:30	obere Einfahrt Biogasanlage
				17:15 - 18:00	Walldorf: Freier Platz		15:45 - 16:30	Rippershausen: Wasunger Straße

* neue Termine in rot

Aufgrund von Baustellen/Umleitungen kann es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Bitte die Bekanntmachungen vor Ort sowie die Presseartikel beachten oder einen anderen Stellplatz aufsuchen.

Informationen aus den Kreiswerken

Zurück zur Regelversorgung

Das Elisabeth Klinikum Schmalkalden geht einen großen Schritt in Richtung Normalität. Neben der Versorgung von Corona-Patienten und anderen Notfällen sind nun auch elektive Eingriffe wieder möglich.

In den vergangenen Wochen hatte die Versorgung von Corona-Patienten und Notfällen Vorrang, jetzt geht das Elisabeth Klinikum Schmalkalden einen großen Schritt in Richtung Normalbetrieb. „Wir verlassen den Krisenmodus, erweitern unsere Angebote sukzessive wieder und steuern die vollständige Regelversorgung an. Ab sofort sind alle planbaren Eingriffe wieder möglich“, sagen die Ärztlichen Leiter des kommunalen Krankenhauses, Chefarzt Prof. Dr. Atilla Yilmaz und Chefarzt Dr. Ronni Veitt.

Im Zuge der zweiten Corona-Welle, die die Region ab Herbst 2020 weitaus stärker traf als noch die erste Welle, mussten planbare Operationen weitestgehend verschoben werden. Der Fokus lag auf der Behandlung der Covid-19-Patienten. Je nach Verlauf der Krankheit wurden sie auf der von den übrigen Patienten strikt abgetrennten, federführend von Internist Dr. Ronni Veitt geleiteten Infektionssta-



Das Elisabeth Klinikum Schmalkalden geht einen großen Schritt in Richtung Regelversorgung. Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden

tion bzw. der Intensivstation behandelt.

„Corona ist noch nicht vorbei“

„Corona ist noch nicht vorbei, aber wir haben gelernt, unsere Angebote für alle unsere Patienten trotzdem in sicherer Umgebung umzusetzen. Die am Coronavirus erkrankten Menschen werden auch weiterhin volle Aufmerksamkeit genießen. Gleichzeitig wollen und müssen wir uns auch um Patienten mit anderen Krankheiten kümmern. Wir möchten ihnen wieder die Medizin anbieten können, die sie seit

Jahren von uns gewohnt sind“, betont Prof. Dr. Atilla Yilmaz.

„Die Lage bleibt aber dynamisch. Wir beobachten sie mit großem Verantwortungsbewusstsein und ergreifen die für die jeweilige Situation notwendigen Maßnahmen“, versichert Dr. Ronni Veitt.

Sowohl im Elisabeth Klinikum Schmalkalden als auch im MVZ Gesundheitszentrum Schmalkalden, der 100-prozentigen Tochtergesellschaft des Elisabeth Klinikums, stehen die Ärzte mit ihren Teams in vollem Umfang zur Verfügung – sowohl für die Diagnostik als auch die Behandlung. „Die Einrichtungen arbeiten nicht



ELISABETH KLINIKUM
SCHMALKALDEN GMBH

nur räumlich, sondern auch fachlich sehr eng zusammen, so dass dem Patienten insbesondere in der Corona-Pandemie unnötige Wege erspart bleiben“, sagt der Geschäftsführer Dr. Christian Weberus. Beide Einrichtungen könnten mit freien Terminkapazitäten aufwarten, etwa für MRT-Untersuchungen.

Schutzmaßnahmen etabliert

Um den Normalbetrieb zu ermöglichen, sind zahlreiche Schutzmaßnahmen erarbeitet und stetig verbessert worden, wie zum Beispiel die Strategie der Testverfahren für alle stationären Patienten und der vergleichsweise hohe Standard an Schutzausrüstung. „Ich rate allen Patienten: Warten Sie nicht ab, sondern suchen Sie unsere Hilfe. Wir haben zuletzt einige Patienten behandelt, die sehr lange gezögert haben, bis sie zu uns gekommen sind. Das kann zu irreversiblen Schäden führen und sogar lebensgefährlich sein“, sagt Dr. Ronni Veitt.

Er macht darüber hinaus auf die gute Impfquote im Elisabeth Klinikum Schmalkalden aufmerksam.

Nicht lange zögern: Herzinfarkte müssen schnell versorgt werden

Zwei Wochen lang versuchte eine Patientin ihren anhaltenden Brustschmerzen zu trotzen, auch um einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus mitten in der Corona-Pandemie zu vermeiden.

Beschwerden Ernst nehmen - auch zu Corona-Zeiten

„Erst als es gar nicht mehr ging, hat sie den Rettungsdienst verständigt. In der Notaufnahme wurde ein Herzinfarkt nachgewiesen, sie wurde sofort in das Herzkatheterlabor verlegt“, berichtet der Chefarzt der Inneren Medizin II/Kardiologie am Elisabeth Klinikum Schmalkalden, Prof. Dr. Atilla Yilmaz, über einen Fall in der vergangenen Woche.

Zusammen mit dem leitenden Oberarzt der kardiologischen

Abteilung, Alaeldin Addas, hat er die verschlossenen Herzgefäße der Patientin in einem aufwendigen Eingriff behandelt. Trotzdem erlag sie am Folgetag an Herzversagen. „Durch das Abwarten kam die Behandlung deutlich zu spät. Der Herzmuskel war zu schwer geschädigt, die Patientin konnte nicht mehr gerettet werden“, bedauert der erfahrene Mediziner.

Irreversible Langzeitschäden drohen

Fälle wie diese beobachten die Kardiologen des Elisabeth Klinikum Schmalkalden in jüngster Zeit häufiger. „Wie viele Kliniken in Deutschland haben wir in den vergangenen Wochen und Monaten feststellen müssen, dass weniger

Patienten in unser Haus kommen bzw. dass sie zu spät Hilfe suchen, womöglich aus Angst vor einer Ansteckung mit dem Covid-Virus“, sagt Alaeldin Addas. Das Ärzte-Team appelliert deswegen an die Patienten, bei Beschwerden wie einem Engegefühl im Brustkorb oder plötzlich auftretende Brustschmerzen, die über mehrere Minuten anhalten, nicht zu zögern und schnellstmöglich den Notarzt zu rufen oder selbst in der Klinik vorstellig zu werden: „Ein Herzinfarkt ist ein Notfall, der schnellstmöglich behandelt werden muss. Bleibt er unversorgt, können irreversible Langzeitschäden auftreten und im schlimmsten Fall zu Tod führen.“

Die Sorge, sich mit Corona zu infizieren, sei aus Perspektive eines Laien nachvollziehbar. „Die Gefahr, an einem Herzin-

farkt zu versterben, ist jedoch weitaus größer, vor allem wenn Patienten zu lange zögern“, betont Atilla Yilmaz. Obwohl im kommunalen Krankenhaus Covid-19-Patienten behandelt werden, müssten Menschen mit einem kardiologischen Problem keine Ansteckung mit dem Covid-19-Virus fürchten. „Alle stationären Patienten werden getestet. Alle positiv getesteten Patienten werden auf einer speziellen Infektionsstation behandelt, die räumlich von den übrigen Stationen und damit auch von der Kardiologie abgetrennt ist. Eine Mischung der Patienten wird, soweit es möglich ist, vermieden“, so Atilla Yilmaz. Daneben weist er darauf hin, dass die Zahl der Covid-19-Patienten tendenziell rückläufig sei: „Wir nehmen an, dass sich die Zahl in nächster Zeit, wie im Rest von Deutschland, positiv entwickelt.“

24/7 Bereitschaft

Es gibt zahlreiche Gründe, warum das Herz außer Takt gerät und zu großen Schmerzen führt. „Das kann ein ungesunder Lebensstil mit zu wenig Bewegung und ungesunder Ernährung, aber auch ein über einen längeren Zeitraum an-

haltender Bluthochdruck oder ein höheres Alter sein“, sagt Alaeldin Addas. Er weiß: Herz-erkrankungen treten im gesamten Jahr auf, gehäuft aber in der kalten Jahreszeit.

Im Herzkatheterlabor des Elisabeth Klinikums werden zum Beispiel verengte oder ver-

schlossene Gefäße versorgt. Mit Hilfe von Stents werden sie wieder geöffnet, so dass die Durchblutung des Herzmuskels wieder sichergestellt wird. „Wir sind 24 Stunden am Tag, sieben Tage pro Woche in Bereitschaft und möchten unserem medizinischen Versorgungsauftrag gerecht

werden“, sagen die Mediziner. Im Gegensatz zu Routine-Untersuchungen ist die Arbeit der Kardiologie in der Corona-Zeit nicht eingeschränkt. „Andernfalls wäre das Risiko, dass Menschen mit einer Herzerkrankung zu Schaden kommen, zu groß“, begründet Yilmaz.



Alaeldin Addas ist der leitende Oberarzt der Klinik für Innere Medizin II/Kardiologie am Elisabeth Klinikum Schmalkalden.

Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden



Prof. Dr. Atilla Yilmaz ist der Chefarzt der Klinik für Innere Medizin II/Kardiologie am Elisabeth Klinikum Schmalkalden.

Foto: Elisabeth Klinikum Schmalkalden

Die Ehrenamtsbeauftragte des Landkreises Schmalkalden-Meiningen informiert

Eine Million Euro mehr für Thüringer Ehrenamtsstiftung - Vereine und Initiativen können Corona-Hilfen beantragen



THÜRINGER
EHRENAMTSSTIFTUNG

Der Haushalt des Thüringer Landtags sieht zur Förderung des Ehrenamts eine Million Euro mehr vor. Die Stiftung möchte dieses Geld zur **Weiterführung des „Sonderfonds für Vereine in Not“** und für das **neue Förderprogramm „Aktiv vor Ort“** für kleinere, ländlich geprägte Vereine nutzen. Allen ehrenamtlich Engagierten im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird empfohlen, die Angebote zu prüfen und - insofern die Förderbedingungen erfüllt sind - rege zu nutzen.

„Dieses ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, bedeutet auch Zukunftsförderung für Thüringen“, sagt die Stiftungsratsvorsitzende Frau Ministerin Werner. Daher legt

die Thüringer Ehrenamtsstiftung im Auftrag des Freistaats Thüringen ein entsprechendes Förderprogramm mit dem Titel „Aktiv vor Ort“ auf. Zuschüsse in Höhe von insgesamt 700.000 Euro stellt die Stiftung für Vereine, Initiativen und gemeinwohlorientierte Angebote in den Bereichen Traditions-, Kultur- und Heimatpflege, gemäß Beschluss des Stiftungsrates, zur Verfügung. Dieser Maßnahme ging das neue Thüringer Haushaltsgesetz voraus.

Finanzielle Belastung abfedern

„Durch die anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie sind die Agierenden weiterhin gezwungen, auf digitale

Kommunikationswege auszuweichen. Dies verändert die Struktur der Organisationen. Das Förderprogramm soll daher auch die durch digitale Maßnahmen entstandene finanzielle Belastung abfedern“, so Werner weiter.

Weiterhin kann eine finanzielle Förderung für Aufwandsentschädigungen oder Würdigungen ehrenamtlich Engagierter, für Fahrtkosten, für anteilige Kosten von Miete, Strom, Nebenkosten und Pacht, für Internet- und Telefongebühren, Kosten für Versicherungen und Beiträge in Dachverbänden, Honorar- und Veranstaltungskosten, für Verbrauchsmaterialien sowie für Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden. Die finanzielle

Förderung beträgt maximal 5.000 Euro pro Antragstellendem.

Das Programm „Aktiv vor Ort“ ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Anträge können einmalig pro Verein bzw. Einrichtung bis zum 1. Dezember 2021 gestellt werden. Die restlichen 200.000 Euro werden zur Neuauflage des „Sonderfonds für Vereine in Not“ zur Abwendung von Existenzbedrohungen für Thüringer Vereine und gemeinnützige Organisationen genutzt.

Antragsformulare, Kontaktdaten und weiterführende Informationen zu beiden Angeboten finden Interessierte auf der Homepage der Thüringer Ehrenamtsstiftung unter www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de

Mit dem „Thüringer Ehrenamtsportal“ das passende Ehrenamt in der Nähe finden

Nachwuchs benötigen die Vereine, Initiativen und gemeinnützigen Organisationen Thüringens mehr denn je. Um bei der Gewinnung neuer Freiwilliger zu helfen, hat die Thüringer Ehrenamtsstiftung den „Ehrenamtswegweiser“ neu aufgelegt.

Im neuen „Thüringer Ehrenamtsportal“ können Inter-

essierte nach Engagementmöglichkeiten in ihrer Region suchen.

Gleichzeitig haben Vereine und gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, ihre Angebote bekanntzumachen und auf digitale Suche nach ehrenamtlich Aktiven zu gehen. „So kann der Verein, auch wenn er bisher keine

Homepage und keinen Social Media-Account hatte, digital vertreten sein, die Kontaktdaten hinterlegen und Gesuche, Angebote sowie eigene Themenbereiche vorstellen“, sagte der Vorstandsvorsitzende der Thüringer Ehrenamtsstiftung, Frank Krätzschar, Weiterführende Informationen zum Verein und Kontaktdaten sollen

die Vernetzung untereinander weiter erleichtern.

Alle Vereine, Initiativen und gemeinnützigen Organisationen sind herzlich dazu eingeladen, sich bei dem Portal zu registrieren. Das „Thüringer Ehrenamtsportal“ ist erreichbar unter www.thueringer-ehrenamtsportal.de

Die Sachbearbeiterin Senioren und Koordinatorin Pflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen informiert

Neuer Flyer zu Covid-19-Impfungen in Thüringen für Seniorinnen und Senioren

Ein vielbesprochenes Thema ist derzeit die Impfung der Seniorinnen und Senioren. Viele wissen nicht, an wen sie sich bei Fragen wenden können und kommen auch mit der Anmeldung nicht zurecht. Die Verantwortung zum kompletten Impfablauf liegt bei der obersten Landesgesundheitsbehörde: dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen.

Viele Gemeinden in Thüringen haben bereits begonnen, ihre älteren Bürger und Bürgerinnen diesbezüglich zu unter-

stützen. Als Handreichung hat der Landesseniorenrat Thüringen einen Flyer entwickelt. Damit bietet er als Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung und des Erfahrungsaustausches für die Seniorinnen und Senioren des Landes eine konkrete Hilfestellung. In dem Flyer werden häufige Fragen beantwortet und Ansprechpartner genannt.

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nutzt diese Vorlage und kann den älteren Bürgerinnen und Bürgern damit übersichtliche Informationen liefern. Der Flyer wurde gedruckt und an die Hausarztpraxen im

Landkreis, an Gemeinden/Träger (jeweils auf Bestellung) und Seniorenclubs, sofern sie nicht gemeindlich oder städtisch organisiert, sind versendet.

Online ist der Flyer als PDF-Datei abrufbar unter: <https://bit.ly/3ck2nJb>

Nachfragen zum Flyer können auch gerichtet werden an Kerstin John, Sachbearbeiterin Senioren und Koordinatorin Pflege im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, unter Tel. 03693/485-8541 oder per E-Mail an k.john@lra-sm.de.



Blutspendetermine

Monat April 2021

Datum	Ort	Zeit
01.04.21	Schmalkalden, Mehrzweckhalle, Teichstraße	16:00 - 19:00 Uhr
12.04.21	Trusetal, Rathaus-Saal, Rathausstraße	16:00 - 19:30 Uhr

Datum	Ort	Zeit
20.04.21	Kleinschmalkalden, Dorfgemeinschaftshaus „Adler“	17:00 - 20:00 Uhr
27.04.21	Wernshausen, Dorfgemeinschaftshaus, Puschkinstr.	16:00 - 19:00 Uhr



Der DRK-Kreisverband Schmalkalden e.V. und seine vielen ehrenamtlichen Helfer freuen sich auf Ihren Besuch. Bitte spenden Sie Blut und helfen Sie, Leben zu retten.

Antragsfrist für Anmeldung bei „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ verlängert

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen macht hiermit auf die Fristverlängerung für die Anmeldung bei der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ aufmerksam.

Im Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie steht dazu:

„Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 1949 bis 1990 in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren, haben dort oftmals großes Leid und Unrecht ertragen müssen. [...]

Viele Betroffene leiden bis heute unter diesen schrecklichen Erfahrungen und den Benachteiligungen, die die Unterbringung für ihren weiteren Lebenslauf mit sich gebracht hat. [...]

Seit Januar 2017 gibt es die von den Ländern, dem Bund und den Kirchen errichtete Stiftung Anerkennung und Hilfe.

Sie verfolgt das Ziel, dieses Leid und Unrecht durch Aufarbeitung, öffentliche und individuelle Anerkennung und nicht zuletzt auch durch eine finanzielle Anerkennungszahlung zu würdigen.“

Die Antragsfrist für finanzielle Anerkennungsleistungen wurde bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Damit haben Betroffene bis dahin Zeit, sich zu informieren und einen Antrag zu stellen.

Kontakt zur Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Anlauf- und Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Telefon: 0361/573813-100
(Di. 9-12.30 Uhr und
14-16.30 Uhr; Do 9-12 Uhr)
Fax: 0361/573813-000

E-Mail: StiftungAH@tmasgff.thueringen.de



Attraktiver Reitplatz für die Pferde-Freizeiten

LEADER unterstützte Greenland-Ranch in Christes

Constanze Flemming ist als Kind schon mit Pferden aufgewachsen. Dass sie mit den Tieren irgendwann einmal ihr Berufsleben bestreiten würde, daran war damals allerdings noch nicht zu denken. „Ich habe erst einmal Versicherungskauffrau gelernt und in dem Job auch gearbeitet“, sagt die heute 35-jährige. Die Pferde haben sie nie losgelassen, doch sie blieben anfangs immer nur ihr Hobby. Während dieser Zeit klingelten immer öfter Eltern mit ihren Kindern an der Haustür und fragten, ob sie das Reiten ausprobieren dürfen. „Die Nachfrage wuchs und so begann ich damit 2010 im Nebengewerbe“, erzählt die heutige Unternehmerin, die inzwischen in Christes (Kreis Schmalkalden-Meiningen) ihre Greenland-Ranch betreibt, die sie mit tatkräftiger Unterstützung ihres Mannes Heiko aufgebaut hat. „Ohne ihn würde es die ganze Ranch nicht geben, er hat ebenso seine Pferde mitgebracht - wir haben von Beginn an alles zusammen gemacht.“

Schritt für Schritt einen Traum erfüllt

Constanze Flemming hat sich damit einen Traum erfüllt - Schritt für Schritt entwickelte sie behutsam das Unternehmen, um es auf gesunde Füße zu stellen. Sie konzipierte, plante und baute. Heute hält sie am Dorfrand von Christes Pferde und bietet Reitstunden an. Aber sie hat auch Pensionstiere von Pferdehaltern

in Betreuung, die selbst über keinen eigenen Stall verfügen. Rund 80 Kinder steuern in normalen Zeiten, ohne Corona, pro Woche die Ranch an. Das Angebot fürs Reittraining wird gerne angenommen. Bis letztes Jahr war man allerdings stets vom Wetter abhängig.

Offene Reithalle dank Förderung

Inzwischen ist das Areal um eine offene Reithalle erweitert worden, die nun auch Trainingsstunden an frischer Luft, aber unter Dach ermöglicht. „Realisieren konnten wir dies über eine LEADER-Förderung, die für uns eine große Unterstützung war“, sagt Flemming. Rund 93 000 Euro wurden insgesamt investiert - 60 Prozent der förderfähigen Kosten flossen dabei als Zuschuss. Mit dem überdachten Reitplatz wurden die Freizeitmöglichkeiten in der Region deutlich erweitert und aufgewertet. Soziale Einrichtungen, Schulen und Kindergärten können zudem Projektstage auf der Greenland Ranch veranstalten. Doch das Angebot der Ranch geht weit darüber hinaus und zieht Besucher aus nah und fern an - besonders auch Familien. Zwar liegt durch Corona nun alles auf Eis, doch die Resonanz war bislang schon enorm. „Wir haben Gäste aus dem gesamten Bundesgebiet“, sagt Constanze Flemming, die zahlreiche Qualifikationen wie u.a. den Trainerschein der Westernreit-Union in der Tasche hat. „Die Kinder reiten bei uns, die Eltern können dies ebenso tun oder auch wandern, während der Nachwuchs gut betreut wird.“

Familienunternehmen mit großer Resonanz

Die gemeinsame Familienzeit will die Ranch noch weiter ausbauen. Die Angebote haben der Region bislang bereits zahlreiche Übernachtungen eingebracht. Doch selbst Führungskräfte von Firmen absolvierten hier in Verbindung mit den Pferden bereits Seminare. Mentalcoachings für Reiter bietet Constanze Flemming außerdem an, Reitpädagogen und -trainer werden ebenso ausgebildet. Dabei kann sie auf ein großes Netzwerk an Partnern bauen, die sich gegenseitig unterstützen und die jeweiligen Angebote bereichern. „Das bringt jeden voran.“ Und so hat sich das Unternehmen der Pferdeliebhäberin auch zum Arbeitgeber entwickelt. Fünf Leute sind hier inzwischen tätig. Vor allem der Nachwuchs, der zum Reiten kommt, ist wochentags in Zeiten ohne Pandemie die Zielgruppe des Betriebes. „Kindern tut das gut, weil sie den Umgang und die Verantwortung für das Tier hier lernen, selbstsicher und auch teamfähig werden“, hat Flemming ihre Erfahrungen gemacht. Und wer besondere sportliche Herausforderungen im Sattel sucht, der ist ebenso willkommen und kann sich entwickeln. Mit der neuen offenen Reithalle haben sich die Freizeit- und Ausbildungsbedingungen dank der finanziellen Unterstützung der Regionalen Aktionsgruppe LEADER Henneberger Land für den ländlichen Raum spürbar

verbessert. Darüber hinaus bietet die Ranch ebenso einen modernen Pensionsstall mit individuellen Paddockboxen - also dem Auslauf direkt am Stall - und einen modernen Sozialtrakt. Und schon gibt es weitere Pläne. „Wir wollen künftig auch therapeutisches Reiten anbieten“, sagt Constanze Flemming. Insgesamt hat das Familienunternehmen bislang bereits gut 500 000 Euro investiert - hinzu kommt noch eine Menge an eigener Arbeitskraft.

Was ist LEADER?

Der Begriff **LEADER** stammt aus dem Französischen = Liaison entre actions de développement de l'économie rurale und bedeutet so viel wie die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Einst der Name eines Förderprogramms der Europäischen Union steht er heute für eine Herangehensweise: Akteure vor Ort entscheiden über die Vergabe der Fördergelder, um den ländlichen Raum stark zu machen.



Kontakt und weitere Informationen:

RAG LEADER
„Henneberger Land“ e.V.
Rippershäuser Straße 16
98639 Rippershausen
Tel.: 03693/5050-821
(Do. 10-14 Uhr)
Tel.: 03643/863120
www.leader-rag-henn.de



Reitstunden in der neuen offenen Reithalle, die mit LEADER-Unterstützung entstand.
Foto: LEADER



Constanze Flemming mit ihren Pferden auf dem Weg zur Weide - im Hintergrund die neue, offene Reithalle.
Foto: LEADER

Gründung einer neuen Selbsthilfegruppe für Sterneneltern

Ein Großteil der werdenden Eltern fiebert dem Ende der Schwangerschaft entgegen und haben schon längst alles für den großen Tag besorgt.

- Vorfreude Pur

Andere dagegen nicht.

Man braucht keine Bodys und Windeln mehr kaufen, man braucht sich keine Gedanken mehr über das Stillen zu machen. Alle Babysachen verschwinden in die letzte Ecke der Wohnung, dass man sie ja nicht mehr sieht.

- Unendliche Trauer

Jedes Leben, egal wie kurz, ist wertvoll genug, um darüber zu reden

Auch heute noch ist Fehlgeburt und Totgeburt ein Tabuthema in der Gesellschaft und das, obwohl immer noch etwa jede dritte bis vierte Schwangerschaft in Deutschland ungewollt mit dem Tod des Babys endet.

3.180 Totgeburten, das ist die traurige Bilanz in Deutschland für 2019. Als Totgeburt zählt ein im Mutterleib verstorbenes Baby, das über 500g erreicht hat, dieser Zeitpunkt ist etwa ab dem fünften Schwangerschaftsmonat. Das Baby ist zu diesem Zeitpunkt schon über-

Auch *Sternenkinder*
hinterlassen einen Fußabdruck

Selbsthilfegruppe für
Sterneneltern
Suhl, Zella-Mehlis & Umgebung

Reden – Lachen – Trauern
Sterneneltern.zellamehlis@gmail.com

lebensfähig. Die Zahl der verstorbenen unter 500g schweren Babys ist bedeutend höher. Dazu kommen noch 2.485 Babys, die den ersten Geburtstag niemals erleben werden.

Egal ob in der Frühschwangerschaft, bei einer Totgeburt oder kurz nach der Geburt - die Trauer der Eltern wird oft abgetan und nicht verstanden: „Ihr seid ja noch jung.“ „Das hat doch noch gar nicht richtig gelebt.“ „Wer weiß für was

es gut war“. Viele wollen sich nicht mit dem Thema beschäftigen. Sie lassen die Trauernden alleine oder verletzen sie mit bedachtlosen Aussagen. Das ist nicht der richtige Weg und deshalb gründet sich die Selbsthilfegruppe Sterneneltern für Suhl, Zella-Mehlis & Umgebung. Egal ob Sterneneltern nur reden oder nur zuhören wollen, die Selbsthilfegruppe schafft Raum dafür:

Gemeinsam Reden - Lachen - Trauern

Die Gruppe trifft sich jeden 2. Sonntag im Monat. Momentan finden die Treffen in digitaler Form statt. Nähere Information finden Interessierte auf der Homepage www.bit.ly/3uZCdnJ oder unter dem obenstehenden QR-Code und können auch gern per E-Mail an sterneneltern.zellamehlis@gmail.com erfragt werden.

Ausschreibung der Gemeinde Grabfeld

Grundstücksverkauf OT Queienfeld, Grauer Hag ehemalige Feuerwehr/ Bürgermeisteramt

Die Gemeinde Grabfeld als Eigentümer verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung folgendes Objekt:

Objekt

Flurstück Nr. 108/4 mit 60 m², Gemarkung Queienfeld bestehende Mietverhältnisse

Lage

Das Baugrundstück befindet sich zentral im Ortskern, im dörflichen Mischgebiet. Es ist bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Fachwerkgebäude mit ausgebauten Dachgeschoss.

Denkmalschutz

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einzeldenkmal gemäß

§ 2 Thüringer Denkmalschutzgesetzes und es befindet sich im Bereich, für den Ensembleschutz nach ThDSchG beschlossen ist.

Flurbereinigungsverfahren

Der Ortsteil Queienfeld befindet sich in einem Flurbereinigungsverfahren.

Der Stand des Flurbereinigungsverfahrens ist eigenständig durch den Erwerber beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meiningen zu erfragen.

Der Erwerber tritt in den gegenwärtigen Stand des Verfahrens ein und muss alles bisher Geschehene gegen sich gelten lassen.

Ver- und Entsorgung

Der Ortsteil Queienfeld wird zum Teil mit Erdgas versorgt. Die Erdgasleitung befindet sich in der Straße „Zum Queienberg“. Ob ein Anschluss des Objektes möglich ist, ist durch den Erwerber eigenständig

zu erfragen. Im Falle der Anschlussmöglichkeit trägt der Erwerber die Anschlusskosten. Wasser/Abwasseranschluss ist am Grundstück vorhanden. Der Einbau eines Zählers muss durch den Erwerber auf seine Kosten beim Versorgungsunternehmen veranlasst werden. Das Objekt ist an die Elektroversorgung angeschlossen. Ein Stromzähler ist im Gebäude vorhanden.

Die Erschließung mit Telekommunikation ist unbekannt.

Straßenausbau

Das Grundstück ist erschlossen durch die Straßen „Grauer Hag“ und „Zum Queienberg“.

Verkehrswert

18.200,00 €

Der Verkehrswert wurde durch ein Gutachten ermittelt. Das Gutachten kann in der Gemeinde Grabfeld eingesehen werden. Eine Vorortbesichtigung ist nach vorheriger Ter-

minabsprache möglich (Frau Hauck 036944/582-18).

Die Objektdaten wurden nach bestem Wissen erstellt, jedoch wird für die Richtigkeit bzw. **Vollständigkeit keine Gewähr übernommen.** Es wird empfohlen bei den Versorgungsträgern eigene Auskünfte einzuholen.

Gebote sind bis zum **29.04.2021 um 14.00 Uhr** in einem **verschlossenen Umschlag** in der Gemeinde Grabfeld OT Rentwertshausen, Hauptstraße 28 in 98631 Grabfeld mit dem **Vermerk „Angebot Grundstücksverkauf OT Queienfeld - alte FFW/Bürgermeisteramt“** abzugeben.

Die Gemeinde Grabfeld ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem abgegebenen Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Ausschreibung einer Liegenschaft der Stadt Steinbach-Hallenberg

Die Stadt Steinbach-Hallenberg als Eigentümerin verkauft auf dem Weg der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft zum Höchstgebot:

Gemarkung : Bermbach
 Flur: 5
 Flurstück: 6/2
 Lage: Rohrweg 6
 Grundstücksgröße: 281 m²
 Wohnfläche: ca. 100 m²
 Verkehrswert: 45.000,00 €
 lt. Gutachten (05.05.2020)

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich nach § 34 BauGB und ist mit einem Einfamilienhaus bebaut. Es besteht ein Modernisierungs- und Sanierungsbedarf. Neben dem Grundstück befindet sich der Kindergarten „Meilerwichtel“.

Die Stadt erklärt sich bereit, das angrenzende Flurstück 6/3 mit 72 m² zum Bodenrichtwert von 22,00 €/m² mit zu veräußern.



Ihr Angebot senden Sie bitte **bis zum 01.04.2021** mit der Kennzeichnung „Rohrweg 6“ an die Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg. Das vorliegende Wertgutachten kann vor der Abgabe eines Angebotes nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Ebenfalls ist eine Besichtigung des Objektes möglich. Ansprechpartnerin: Frau König, Bauamt (Tel. 036847/38036, E-Mail: a.koenig@steinbach-hallenberg.de)

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an den Höchstbietenden oder überhaupt zu verkaufen. Für die Richtigkeit der Angaben im Wertgutachten wird die Haftung ausgeschlossen.

**Böttcher
 Bürgermeister**



**Karriereheimat
 Rhön-Rennsteig**
www.karriereheimat.de



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Herausgeber: Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

LRA Schmalkalden-Meiningen

Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (0 36 93) 48 52 51

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und

Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Programm der Kunststation Oepfershausen e.V.

Monat: März / April 2021

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation.

Aufruf zur Teilnahme

Kunst-Natur-Ausstellung Masken

Masken sind vielfältig und dienen nicht nur zum Schutz vor Viren. Alle maskieren sich zu Karneval oder zu Halloween. Hinter Masken kann ein jeder sein wahres Gesicht verstecken. Es gibt Tiermasken, Masken aus fernen Ländern und fremden Kulturen, Masken aus Naturmaterialien oder aus Recyclingmaterial. Gestaltet werden können historische Masken oder Schutzmasken mit Statements. Alle Teilnehmer können zeichnen, malen, basteln und modellieren, kreativ und ganz frei sein. Die Kunststation gestaltet eine Ausstellung aus allen Einsendungen und freut sich über jeden Teilnehmer.

Es gibt wieder Urkunden und eine Ausstellungseröffnung ist auch vorgesehen.

Einsendeschluss: 19. April

Vernissage: Fr., 23. April, 18 Uhr

Auf Grund der aktuellen Corona Situation können leider keine Veranstaltungen im März stattfinden.

Workshops (A/ F Anfänger und Fortgeschrittene)

Freie Landschaftsmalerei (A/F)

vom 26. - 28. März, verschoben auf 4. - 6. Juni

Druckwerkstatt“ Radierung und Aquatinta (A/F)

vom 26. März, verschoben auf 7. August

Große Vasen - Bodenvasen vom 13. März, verschoben auf 10. April

WORKSHOPS IM APRIL

Weidenflechten (A/F)

Die Kursteilnehmer erhalten Grundkenntnisse zum Flechten mit frischen Weidenruten sowie zu Pflanzung und Pflege. Lebende „Bauwerke“ sowie freie Objekte für den Garten können gestaltet werden.

Datum/Zeit: Sa., 10. April, 9-16 Uhr

Leitung: Ilona Herden, Naturpädagogin

Kursgebühr: 54 Euro zzgl. Materialkosten

Große Vasen - Bodenvasen

Gestaltet werden Bodenvasen für große Zweige oder als dekoratives Objekt. Die Oberflächengestaltung wird als Zeichnung in den Ton geritzt, nach dem Brand mit Engobe oder Glasuren gestaltet. Graphische Elemente oder Abbildung von Bildern, diese Mischtechniken lassen der Fantasie freien Raum.

Datum/Zeit: Sa., 10. April, 9-16 Uhr

Glasurtermin: dienstags nach Vereinbarung

Leitung: Andrea Magnus, Keramikerin und Formgestalterin

Kursgebühr: 63 Euro, zzgl. Materialkosten

Sitzkissen filzen

Aus Rohwolle oder gefärbter Wolle werden mit Hilfe von Wasser, Seife und mechanischer Kraft stabile Sitzkissen gefilzt und farbig gestaltet.

Datum/Zeit: Fr., 16. April, 17-20 Uhr

Leitung: Evi Wilhelm, Filzwerkstatt

Kursgebühr: 40,00 Euro, zzgl. Materialkosten

Kalligrafie/„Karolingische Minuskel“ (A/F)

Gemeinsam werden verzierte Buchstaben und schwungvolle Bögen zu Papier gebracht. Auf der Grundlage der „Karolingischen Minuskel“ entstehen dekorative Schriftbilder. In diesem Kalligrafie-Workshop erlernen alle Teilnehmer kreative Möglichkeiten zum Schreiben mit der Bandzugfeder.

Datum/Zeit: Sa., 17. April, 9-16.30 Uhr

Leitung: Simone Kirsch, Kalligrafin

Kursgebühr: 54 Euro zzgl. Materialkosten

Schriftgestaltung in Ton

Zitate, Sprichworte, Namensschilder. Mit unterschiedlich großen Buchstabenstempeln vertiefen die Kursteilnehmer Schriftzüge in Ton und fügen noch eine plastische Gestaltung hinzu. Das Material bietet die Möglichkeit locker und spielerisch mit Schriften zu experimentieren.

Datum/ Zeit: Sa., 24. April, 13-18 Uhr

Glasurtermin nach Vereinbarung

Leitung: Andrea Magnus, Formgestalterin und Keramikerin

Kursgebühr: 45 Euro, zzgl. Materialkosten

FERIENANGEBOT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE (AB 8 JAHRE)

Kleines Falzbuch

Zusammen werden im Kurs schöne Papiere für den Bucheinband kreiert, die Seiten gefaltet und daraus ein schönes kleines Büchlein gemacht.

Datum/Zeit: Di., 6. April, 9-12 Uhr

Kursgebühr: 10 Euro

Kursleitung: Team der Kunststation

Krake oder Schlange filzen

Aus lockerer, bunter Schafwolle entsteht mit Seife, Wasser und eurer Muskelkraft, eine gefilzte Krake oder eine lange Schlange. Daran kann man zum Beispiel Merktzettel aufhängen.

Datum/Zeit: Mi., 7. April, 10-12 Uhr

Kursgebühr: 15 Euro, inkl. Materialkosten

Kursleitung: Evi Wilhelm, Filzwerkstatt

Keramik für Kinder - große Tierfigur (10-14 Jahre)

Unter Anleitung von Andrea modellieren die Kursteilnehmer eine große Tierfigur und bemalen diese mit Engoben.

Datum/Zeit: Fr., 9. April, 10-14 Uhr

Leitung: Andrea Magnus, Keramikerin und Formgestalterin

Kursgebühr: 23 Euro

SEMESTERKURSE

FÜR JUGENDLICHE UND ERWACHSENE

Keramisches Gestalten - Kurs I, Kurs II und Kurs III

Voraussichtlicher Beginn: 13. April

Weitere Termine: **13. April, 27. April, 11. Mai und 25. Mai, 8. Juni, 22. Juni, 29. Juni**

Experimentelle Bildgestaltung/Schwerpunkt Aquarell

Die Aquarellmalerei steht in diesem Kurs im Vordergrund: Erarbeiten von Bildideen unter Anwendung verschiedener Mal- u. Zeichentechniken.

Datum/Zeit: donnerstags, 15.30-18 Uhr, 14-tägig, 9 Kurseinheiten

Kursleitung: Monika Trautwein, Kunstpädagogin Kursgebühr: 87 Euro

Starttermin wird kurzfristig bekannt gegeben.

Die Anmeldung ist noch möglich.

Semesterkurs Nachtfotografie und Zeitraffervideos (A/F) ab 18 Jahren

Neuer Starttermin am 7. Mai

AUSSTELLUNG

Corinna Klemp

„Nono“ und „Auf dem Sofa liegende und schlafende junge Frau“ noch bis 5. April 2021

Bitte um vorherige telefonische Anmeldung.

Information und Anmeldung:

Kunststation Oepfershausen e.V.

Blumenburg 9

98634 Wasungen/ OT Oepfershausen

Tel.: 036940/ 50 224

E-Mail: info@kunststation-oepfershausen.de

www.kunststation-oepfershausen.de



Kursangebote der Volkshochschule des Landkreises Schmalkalden-Meiningen



Aufgrund der aktuellen Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die Volkshochschule „Eduard Weitsch“ Schmalkalden-Meiningen geschlossen. Wir sind aber für Sie erreichbar. Deshalb bitten wir Sie Anmeldungen, Anfragen bzw. Absprachen online oder telefonisch vorzunehmen. Alle Kontaktdaten finden Sie auf www.vhs-sm.de.

Die vhs bietet in Kooperation mit anderen Volkshochschulen interessante Vorträge im Online Format an. Bitte schauen Sie in unser Angebot und lassen Sie sich inspirieren. Sie erfahren viel Neues von hochkarätigen Referenten und können im Chat Fragen stellen und mitdiskutieren.

Außerdem erhalten Sie einen Ausblick auf neu geplante Präsenzkurse 2021.

Aktueller Programmauszug – Frühjahrssemester 2021

(Stand: 25.02.2021)



Gesellschaft und
Leben



Beruf und
Karriere



Sprache und
Verständigung



Gesundheit und
Fitness



Kultur und
Gestalten



Grundbildung



Digitales
Lernen



Schulabschlüssen

vhs – Geschäftsstelle Meiningen, Klostergasse 1, 98617 Meiningen
Tel.: 03693/50 18 0 – Fax: 03693/50 18 10 / E-Mail: anmeldung-mgn@vhs-sm.de

Online-Kurse

Die Anmeldung erfolgt online unter www.vhs-sm.de. Nach der Registrierung bei der vhs "Eduard Weitsch" Schmalkalden-Meiningen erhalten Sie vor Kursbeginn die Zugangsdaten per Mail. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die 03693/50180 oder 03683/402825.

Englisch Grammatik A1	16	50,50 €	Mo	18:00-19:30 Uhr	22.03.2021
Englisch Grammatik A2 – B1	16	50,50 €	Di	18:00-19:30 Uhr	23.03.2021
Doping und Schattenwirtschaft statt olympischer Idee: Wie krank ist der Sport?	2	Gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	23.03.2021
Easy English A2	16	50,50 €	Mo	18:15-19:45 Uhr	22.03.2021
Französisch für Anfänger A1	16	50,50 €	Di	17:30-19:00 Uhr	23.03.2021
Easy English A2	16	50,50 €	Mi	19:00-20:30 Uhr	24.03.2021
Sklaverei: Eine globale Perspektive	2	gebührenfrei	Mi	19:30-21:00 Uhr	24.03.2021
Englisch A2 – B1 „Go for it“	16	50,50 €	Do	17:45-19:15 Uhr	25.03.2021
tea-time-talk am Vormittag (B1)	16	50,50 €	Do	10:30-12:00 Uhr	25.03.2021
Italienische Küche mit Nudelgerichten	5	17,50 €	Fr	17:00-20:45 Uhr	26.03.2021
Deutsch als Zweitsprache (A1 – A2) mit geringen Vorkenntnissen	16	50,50 €	Sa	09:00-12:00 Uhr	27.03.2021
Flow – Lebendigkeit und Energie	12	38,50 €	Mo	18:0-19:00 Uhr	29.03.2021
Fantastisch Frisch – mit der Frischkost in den Frühling	5	17,50 €	Di	17:30-21:15 Uhr	30.03.2021
Spanisch für Anfänger A1	30	92,50 €			März 2021
Quantentechnologie – ein Blick in die Zukunft	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	13.04.2021
Schwedisch für Anfänger A1	16	50,50 €	Mi	18:30-20:00	14.04.2021
Eva Perón – Eine argentinische Ikone	2	Gebührenfrei	Mi	19:30-21:00 Uhr	14.04.2021
Zumba® Gold	20	62,50 €	Mi	15:45-16:45 Uhr	21.04.2021
Windows 10 / Computer Grundkurs	20	82,50 €	Mi	17:30-20:30 Uhr	21.04.2021
Grausamkeit, Gottesfurcht und Verzweiflung	2	gebührenfrei	Mi	19:30-21:00 Uhr	21.04.2021
Kaukasus – Armenien und Georgien mit dem Rad	3	gebührenfrei	Mo	18:30-20:45 Uhr	26.04.2021
Neonazis und Antisemitismus: Wie groß ist die Gefahr von rechts?	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	27.04.2021
Anspruch auf heiligen Boden: Der israelisch-palästinensische Konflikt um den Tempelberg	2	gebührenfrei	Mi	19:30-21:00 Uhr	28.04.2021
Kryptowährungen – Bitcoins und seine Alternativen	3	10,00 €	Di	18:30-20:45 Uhr	28.04.2021
Smarte Mobilität für alle – Wie gestalten wir die Verkehrswende?	2	gebührenfrei	Di	19:00-20:30 Uhr	04.05.2021
Hartha-Yoga für Übende	20	62,50 €	Mi	18:45-20:15 Uhr	05.05.2021

Marokko	3	gebührenfrei	Mo	18:00-20:15 Uhr	10.05.2021
Schlafstörungen und Ayurveda	3	10,00 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	17.05.2021
Afrikas Kampf um seine Kunst	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	18.05.2021
Regieren in unsicheren Zeiten	2	gebührenfrei	Di	19:30-21:00 Uhr	25.05.2021

Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation!

KULTUR – GESTALTEN / CHRISTOPHINE KUNSTSCHULE

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Kinderkurse					
Die Montagsmaler (10x wöchentlich) Kunstkurs für Kinder ab 7 Jahren	20	57,50 €	Mo	15:30-17:00 Uhr	12.04.2021
Erwachsenenurse					
TonArt 2 (8x 14-tägig) Keramisches Gestalten für Anfänger/innen und Könnler/innen	24	94,50 €	Di	18:00-20:15 Uhr	23.03.2021
Von der Zeichnung zum Gemälde – Linie, Flecke, Fläche (5x wöchentlich) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	15	52,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	12.04.2021
Keramisches Gestalten (8x 14-tägig) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	24	94,50 €	Mo	18:00-20:15 Uhr	29.03.2021
Malen und zeichnen am Vormittag (5x 14-tägig) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	10	32,50 €	Mi	10:00-11:30 Uhr	14.04.2021
Weben (4x monatlich) Webkurs für Anfänger/innen und Geübte	24	74,50 €	Sa	10:00-15:00 Uhr	10.04.2021
Farbiger Papierschlabbendruck (eintägig) für Anfänger/innen und Fortgeschrittene	10	32,50 €	Sa	09:00-16:30 Uhr	20.03.2021
Weiterbildung					

„TextilArt“ – 3-jährige Weiterbildung in der „Künstlerischen Textilgestaltung“ – Start 23.04.2021

Künstlerische Umsetzung textiler Techniken zwischen traditionell und experimentell: Weben, Filzen, Patchwork, textile Oberflächenveränderungen, Klöppeln, freies Sticken und Häkeln, Applizieren, Papierschöpfen und Stofffärben zeichnet das einzigartige Angebot der Weiterbildung aus. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an das Team der CKM, Frau D. Hartmann 03693-501815, dolores.hartmann@vhs-sm.de oder B. Menger 03693-501817, kunstschule@vhs-sm.de

vhs – Außenstelle Schmalkalden, Sandgasse 2, 98574 Schmalkalden

Tel.: 03683/40 28 25 – Fax: 03683/40 19 01 – E-Mail: anmeldung-sm@vhs-sm.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation!					
Tai Chi / Qi Gong	20	62,50 €	10xMo	18:00-19:30 Uhr	12.04.2021
Tai Chi / Qi Gong	20	62,50 €	10xMo	18:00-19:30 Uhr	12.04.2021
Windows 10 / Computer-Grundkurs am Vormittag	20	82,50 €	5xMi	09:00-12:00 Uhr	14.04.2021
Windows 10 / Computer-Grundkurs am Abend	20	82,50 €	5xMi	17:00-20:00 Uhr	14.04.2021
Töpfern – Kreatives Gestalten mit Ton (14-tägig)	20	70,70 €	5xMi	17:00-20:00 Uhr	14.04.2021
Spanisch Grundstufe I – Teil I für Anfänger	42	128,50 €	21xMi	17:00-18:30 Uhr	14.04.2021
Spanisch Grundstufe I – Teil II f. Anfänger mit geringen Vorkenntn.	42	128,50 €	21xMi	18:45-20:15 Uhr	14.04.2021
Buchführung für Klein- und Mittelbetriebe – Teil I	60	182,50 €	15xMi	17:30-20:30 Uhr	14.04.2021
Wie wirke ich auf andere? Auslegung und Anwendung von Körpersprache	10	32,50 €	2xFr	15:00-19:00 Uhr	16.04.2021
Italienisch Grundstufe I – Teil II (A1.2) mit geringen Vorkenntn.	42	128,50 €	14xFr	17:00-19:15 Uhr	16.04.2021
Deutsch als Zweitsprache (A1.2) mit geringen Vorkenntnisse – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	17.04.2021
Deutsch als Zweitsprache (A2) mit guten Vorkenntnisse – Intensivkurs am Samstag	42	128,50 €	9xSa	08:45-12:30 Uhr	17.04.2021
Malen, Zeichnen, Experimentieren	18	56,50 €	6xMo	18:30-20:45 Uhr	19.04.2021
Englisch Grundstufe I – Teil I am Vormittag	42	128,50 €	14xFr	09:00-11:15 Uhr	23.04.2021
Fotografieren leicht gemacht – Teil I	8	26,50 €	2xMo	17:00-20:00 Uhr	26.04.2021
Malen und Zeichnen für Ältere am Vormittag	15	47,50 €	5xDi	10:00-12:15 Uhr	27.04.2021
Gebärdensprache Grundkurs	20	62,50 €	10xDi	18:00-19:30 Uhr	27.04.2021
Umgang mit Smartphone / Tablet Grundkurs (nur für Android-Geräte)	12	50,50 €	3xDo	14:00-17:00 Uhr	04.05.2021
Fotografieren leicht gemacht – Teil II	8	26,50 €	3xMo	16:00-19:00 Uhr	10.05.2021
Bildbearbeitung mit LUMINAR – für Hobbyfotografen gut geeignet	8	34,50 €	2xMo	17:00-20:00 Uhr	31.05.2021

vhs Außenstelle Zella-Mehlis, Sommerauweg 27, 98544 Zella-Mehlis
Tel.: 03682/48 29 76 – Fax: 03682/89 63 31 – E-Mail: anmeldung-zm@vhs-sm.de

Kurstitel	UE	Gebühr	Tag	Uhrzeit	voraussichtl. Beginn
Alle Veranstaltungen unter Vorbehalt der aktuellen Corona-Situation!					
Das lockere Aquarell	10	32,50 €	1xSa	09:00-16:30 Uhr	10.04.2021
Herz aktiv – Ganzkörpertraining für Herz und Kreislauf	14	44,50 €	10xMo	18:30-19:30 Uhr	12.04.2021
Malen und zeichnen am Vormittag	30	92,50 €	10xMi	10:00-12:15 Uhr	14.04.2021
Zeichnen mit Holzkohle	30	92,50 €	10xMi	18:00-20:15 Uhr	14.04.2021
Bauch-Beine-Po	12	38,50 €	9xMi	17:30-18:30 Uhr	21.04.2021
Bauch-Beine-Po	12	38,50 €	9xMi	18:30-19:30 Uhr	21.04.2021
Pastellmalerei 1-Tages-Workshop	10	32,50 €	1xSa	09:00-16:30 Uhr	08.05.2021

Thema:
„Was würdest Du Dir wünschen, wenn Du 3 Wünsche frei hättest?“

Online Forum an der vhs! **AG Weitsch 2.0 – Lebensfragen selbst gedacht**

Für unsere Gesprächsrunde „Weitsch 2.0 – Lebensfragen selbst gedacht“ in der vhs Cloud möchten wir im April (**14.04.2021 / 18:00 Uhr**) das Thema „Was würdest Du Dir wünschen, wenn Du 3 Wünsche frei hättest?“ besprechen. Wer hat das in Gedanken nicht schon einmal durchgespielt? Gerade in der jetzigen Zeit sollte es auch erlaubt sein utopisch auf die Welt zu blicken. Darüber möchten wir gerne zusammen mit Ihnen sprechen.

Sie sind herzlich eingeladen. Melden Sie sich kostenlos an unter der Telefonnummer 03693/50180 oder unter anmeldung-mgn@vhs-sm.de. Wir freuen uns auf einen konstruktiven Diskurs.

Die durch Frau Dr. Ramona Fiedler-Schäfer moderierte Diskussion findet im geschützten Rahmen der vhs.cloud, einer Plattform der Volkshochschulen, statt. Zur Anmeldung registrieren Sie sich zuerst in der vhs.cloud. Unser Mitarbeiter Herr Gehlhar (Tel.: 0162/2342034) wird Sie dann in den Kursraum begleiten.

Stellenausschreibungen

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung

Datenerfassung

Mit Ihrer Bewerbung werden durch uns folgende personenbezogene Daten erfasst: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Alter, Familienstand, Privatadresse, private Telefonnummer/E-Mail, erlernter Beruf, letzte Tätigkeit.

Aus Ihren Bewerbungsunterlagen erfassen wir das Bewerbungsschreiben, den Lebenslauf, die Zeugnisse, Zertifikate, ggf. den Nachweis über eine Schwerbehinderung etc.

Ihre Daten werden ausschließlich für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle innerhalb des Landratsamtes verwendet und nur durch die hierzu befugten Personen an die für das konkrete Bewerbungsverfahren

zuständigen innerbetrieblichen Stellen weitergeleitet.

Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass sämtliche, im Zuge der Bewerbung erfassten Bewerberdaten, zum Zwecke der Durchführung des Auswahlverfahrens vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen verwendet und Ihre Unterlagen und Daten nach Abschluss des Verfahrens sechs Monate aufbewahrt und gespeichert werden. Ihr Einverständnis können Sie schriftlich widerrufen.

Gegebenenfalls sind Ihre Daten von uns im Fall einer Konkurrentenklage offenzulegen.

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber

(m/w/d) grundsätzlich automatisch gelöscht, es sei denn, dass gesetzliche Bestimmungen einer Löschung entgegenstehen bzw. die weitere Speicherung zum Zwecke der Beweisführung erforderlich ist.

Datensicherheit

Um die von Ihnen erhobenen Daten vor Manipulationen und unberechtigten Zugriffen zu schützen, haben wir zahlreiche technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. Die Daten werden lokal im Rechenzentrum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen abgelegt. Durch die gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen (vgl. BSI IT-Grundschutz) sind die Daten nur für die Personen verfügbar, die im direkten

Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren stehen.

Auskunftsrecht und Widerruf

Sollten Sie Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten haben oder Informationen zur Berichtigung oder Löschung von Daten benötigen, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten per E-Mail: datschutz@lra-sm.de.

Den Widerruf erteilter Einwilligungen können Sie in Textform per E-Mail an: fb.zsid@lra-sm.de oder schriftlich an: Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, FB Zentrale Steuerung, Innere Dienste, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen richten.

Allgemeine Informationen zu den Stellenausschreibungen

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

Über das Aufgabengebiet und Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung können Sie sich auf der Internetseite des Landratsamtes unter: www.lra-sm.de informieren.

Sollten Sie Interesse haben, dann bewerben Sie sich bis zum **09.04.2021** über das Karriereportal auf der **Internetseite des Landkreises unter dem Bereich „Ausschreibungen“ >> „Stellenausschreibungen“**.

Schwerbehinderte und Bewerber (m/w/d) aus dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

05.03.2021

An der Grundschule Benshausen, gekoppelt mit dem Einsatz an der Grundschule Schmalkalden, ist spätestens zum 01.06.2021 eine Stelle im

Schulsekretariat (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt es sich hierbei um eine unbefristete Teilzeitstelle mit 0,50 VbE, die befristet bis zum 31.12.2021 auf 0,6 VbE aufgestockt wird.

Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 12 TVöD i. V. m. der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in die Entgeltgruppe E 5.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

05.03.2021

Im Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle in der

Sachbearbeitung Verwaltungsverfahren Bau (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine bis zum 31.12.2022 befristete Vollzeitstelle, die in der Entgeltgruppe E 6 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert (§ 12 TVöD) ist.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

05.03.2021

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 7.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

05.03.2021

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Fachdienstleitung Sonstige Soziale Aufgaben

zu besetzen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die im Rahmen des Beschäftigungsverbot und der Mutterschutzfrist zu besetzen ist. Eine Verlängerung für die sich gegebenenfalls anschließende Elternzeit ist möglich.

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 10.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

11.03.2021

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Mitarbeiter Vollzugsdienst (m/w/d)

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 6.

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Stellenausschreibung

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Die Landrätin

05.03.2021

Im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Amtsarzt (m/w/d) / Fachdienstleitung Gesundheit

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine unbefristete Vollzeitstelle (40 Stunden pro Woche).

Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe E 15 (zzgl. Zulage).

**Greiser
Landrätin**

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 2. öffentlichen Sitzung des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ am 18.02.2021

Beschluss-Nr. 1-2/2021

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Vergabe zur Beschaffung von Monitoren zur Ausstattung der Fachdienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen an die Firma DIAL GmbH, Eschengrund 10, 36124 Eichenzell zum Angebotspreis von 13.487,72 € brutto. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ enthalten.

Beschluss-Nr. 2-2/2021

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Vergabe zur Beschaffung von Thin Clients und Thin Tops zur Ausstattung der Fachdienste des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen an die Firma GID GmbH, Brügelmannstr. 5, 50679 Köln zum Angebotspreis von 25.681,15 € brutto. Die Mittel sind im Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ enthalten.

Beschluss-Nr. 3-2/2021

Der Werksausschuss des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Vertragsübernahme vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen für die Generalplanerleistung zur Baumaßnahme „Errichtung des landkreiseigenen Rechenzentrum im Verwaltungsgebäude Haus 2“ durch das Planungsbüro DC-Datacenter-Group GmbH aus Wallmenroth. Die Ausführung der Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung wird beauftragt.

Beschluss-Nr. 4-2/2021

Der Werksausschuss des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ bestätigt das Angebot der Thüringer Netkom für die Bereitstellung der 1Gbit/s Leitung. Die Kosten werden dem Verkehrsunternehmen Meininger Busbetriebs GmbH in Rechnung gestellt.

Beschluss-Nr. 5-2/2021

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Bestätigung des Angebots AG-LRA-Schmalkalden-FAST-SB-201119-V1 der Firma GID GmbH, Brügelmannstraße 5 in 50679 Köln vom 19.11.2020 über die Anschaffung FAST LTA - Silent Brick Langzeitarchivspeichersystem. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 6-2/2021

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Ausschreibung zur Anbindung an das Rechenzentrum der Thüringer Netkom GmbH. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan des Kommunalen IT-Service berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 7-2/2021

Der Werksausschuss des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Bestätigung des Angebots 21/0060skü der Thüringer Netkom GmbH, Postfach 2778, 99408 Weimar zur Bereitstellung von Server-Racks im künftigen Rechenzentrum der Thüringer Netkom in Ilmenau. Die Kosten sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunal IT-Service berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 8-2/2021

Der Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ wird beauftragt, die Dienstleistung eines IT-Sicherheitsbeauftragten für den Kommunalen IT-Service und das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, einschließlich aller nachgeordneten Einrichtungen öffentlich auszuschreiben und nach anschließender Bewertung zu vergeben. Entsprechende Haushaltsmittel für Dienstleistung Dritter sind bereits in der zentralen Haushaltsstelle EDV (06400.12800) berücksichtigt.

Beschluss-Nr. 9-2/2021

Der Werksausschuss für den Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ beschließt die Angebotseinholung zur Beschaffung von interaktiven Boards und Beamern zur Installation an den Schulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die entsprechenden Bedarf geplant haben.

Die Mittel sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kommunaler IT-Service (KITS)“ unter der Kostenstelle 29000 enthalten.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügungen öffentlich bekanntzumachen. Die Begründungen der jeweiligen Allgemeinverfügungen können beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1,
Haus 1, Zimmer 108 (1. OG)

- nach telefonischer Vereinbarung - eingesehen werden. Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt nach § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBekVO in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe (z.B. über das Internet), die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

Unter den gegebenen Umständen ist von einem Grund der Abweichung von der in der Hauptsatzung geregelten Bekanntmachungsform bei der vorliegenden SARS-CoV-2-Epidemie auszugehen.

Geltendes Recht

neben den Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen - Stand Redaktionsschluss - gelten die 11. Allgemeinverfügung vom 13.03.2021, die 7. Ergänzende Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 zur Kindertagesbetreuung und zu Schulen, die 6. Ergänzende Allgemeinverfügung vom 13.03.2021 zur Schließung der DRK-Kita „Glückskäfer“ Wasungen“ und die 5. Ergänzende Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 zur Schulschließung der Grundschule „Ludwig Chronegk“ Meiningen

11. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund anhaltend hoher Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindämmVO), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Anpassung der Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung einer weiteren sprunghaf-

ten Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen vom 12.03.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abweichend von § 6a Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung verringert sich bei einer Überschreitung des jeweils maßgeblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 ThürVerf ab dem ersten Tag der Überschreitung jeweils

- ab 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen,
- ab 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 50 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 25 Personen sowie
- ab 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner auf 10 Personen.

Die nächsthöhere zulässige Teilnehmerhöchstzahl gilt erst bei Unterschreitung der nach RKI maßgeblichen Inzidenzwerte an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Im Übrigen gelten für Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 ThürVerf die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, wobei bei Abweichungen die Bestimmungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Vorrang vor den Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO haben.

III. Abweichend von § 6c Abs. 1 S. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO i.V.m. § 6a Abs. 2 und 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung gilt Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung entsprechend bei religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Art. 39, 40 ThürVerf.

Im Übrigen gelten für die Durchführung von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Art. 39, 40 ThürVerf die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, wobei bei Abweichungen die Bestimmungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Vorrang vor den Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO haben.

IV. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum ist nur gestattet

1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
2. zusätzlich einer haushaltsfremden Person sowie zugehörigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Abweichend von Satz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu betreuenden Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus höchstens 2 Haushalten betreut werden. § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO bleiben unberührt.

V. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die den nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,
3. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.

VI. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:

Jede Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO und jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mindestens eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen:

1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen ansammeln,
2. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
3. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,
5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
6. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
7. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

VII. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 14.03.2021 und ist bis zum Ablauf des 31.03.2021 wirksam.

Zugleich werden die 9. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 19.02.2021 und die 10. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 11.03.2021 jeweils zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 13.03.2021

**Greiser
Landrätin**

Siegel

7. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 15.03.2021 zur Kindertagesbetreuung und zu Schulen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEind-maßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Abweichend von § 10a Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 12.03.2021 bleiben folgende Einrichtungen geschlossen:
 - a) Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) sowie
 - b) die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG) unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 2 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 3 (Regeln für den Präsenzbetrieb) und Abs. 4 (Notbetreuung) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO.
3. Ziffer 1 Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung gilt für alle Kinder, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, sowie das gesamte sonstige Personal in den genannten Kindereinrichtungen.
4. Ziffer 1 Buchstabe b) dieser Allgemeinverfügung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, das Lehrpersonal sowie das übrige Personal an den genannten Schulen einschließlich der Schulhorte.
5. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.
Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 19.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 15.03.2021

**Greiser
Landrätin**

Siegel

6. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 13.03.2021 zur Schließung der DRK-Kita „Glückskäfer“ Wasungen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG), § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Schließung gemäß § 2 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Der **Kindergarten DRK-Kita „Glückskäfer“**, Gartenstraße 6, 98634 Wasungen wird aufgrund von mehreren bestätigten Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie des dringenden medizinischen Verdachts auf Vorliegen der Virusmutation B.1.1.7 **in der Zeit vom 15.03.2021 bis zum Ablauf des 26.03.2021 vollständig geschlossen.**

Es findet somit kein regulärer Kindergartenbetrieb statt.

Es findet auch keine Notbetreuung statt.

Der Anspruch der Kinder auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 S.1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

2. Weitere Vorschriften

Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt für **alle** Kinder, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie das gesamte sonstige Personal in dieser Kindertagesstätte.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bekanntgabe und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum Ablauf des 26. März 2021 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Schließung ist nicht gleichbedeutend mit einer allgemeinen Quarantäne.

Das Gesundheitsamt empfiehlt aber den Kindern, den Eltern sowie dem gesamten Personal der Einrichtung dringend, jegliche Kontakte zu vermeiden und sich möglichst abzusondern.

Amtlich verordnete häusliche Quarantäne gilt nur für die Indexfälle sowie für die vom Gesundheitsamt dazu ermittelten Kontaktpersonen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 13.03.2021

Greiser
Landrätin

Siegel

10. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 11.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund anhaltend hoher Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der

Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur weiteren Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen vom 18.02.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung sowie der 9. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 19.02.2021.

II. Zur Konkretisierung der Regelung in § 8 Abs. 2 Nr. 14 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wird festgelegt, dass Baumschulen, Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte geöffnet bleiben dürfen. Abweichend von § 8 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist die Öffnung von Baumschulen, Gartenmärkten, Gärtnereien und Floristikgeschäften mit gemischtem Sortiment jedoch nur für die genannten Teilbereiche gestattet, soweit diese den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich notwendigen Zubehörs, betreffen.

Neben dem Verkauf von Pflanzen, Saatgut, (Blumen-) Zwiebeln, Pflanzknollen und Jungpflanzen dürfen auch andere gartenbauliche (Neben-)Produkte wie Erden, Mulchmaterialien und Folien sowie vergleichbare Naturprodukte verkauft werden. Erlaubt ist auch der Verkauf von notwendigem Zubehör für die Bepflanzung, wie etwa Rankhilfen, Töpfe und Übertöpfe für Topfpflanzen, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und zum Pflanzen und Pflegen erforderliches einfaches Handwerkzeug, dazu zählen beispielsweise Schaufeln, Handspaten, Gartenschläuche, Brausen etc.

Nicht von der Öffnungserlaubnis erfasst sind beispielsweise maschinell betriebene Werkzeuge, Gartenmöbel und weiteres in der Gartenbauabteilung erhältliches Zubehör, ebenso wenig wie alle übrigen Bereiche von Baumärkten oder solchen mit gemischtem Warensortiment. Die Öffnung weiterer Teilbereiche sowie der Verkauf des über Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs hinausgehendes Warensortiment, für Kunden des Einzelhandels ist untersagt. Die Geschäfte haben diese Teilbereiche in geeigneter Weise abzusperren.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum Ablauf des 15.03.2021 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 11.03.2021

Greiser
Landrätin

Siegel

5. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 06.03.2021 zur Schulschließung der Grundschule „Ludwig Chronegk“ Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Schulschließung gemäß § 2 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Die **Grundschule „Ludwig Chronegk“**, Leipziger Str. 20, 98617 Meiningen wird aufgrund von mehreren bestätigten Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dem Nachweis der britischen Mutation B1.1.7 **in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum Ablauf des 19.03.2021 vollständig geschlossen.**

Es findet somit kein regulärer Schulbetrieb statt.

Es findet auch keine Notbetreuung statt.

Der Unterricht in der genannten Einrichtung erfolgt ab sofort ausschließlich im häuslichen Lernen. Konkrete Abstimmungen hierzu erfolgen über die Schulleitung.

Der Anspruch der Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

2. Weitere Vorschriften

Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt für **alle** Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher, das Lehrpersonal sowie das übrige Personal an dieser allgemeinbildenden Schule in staatlicher Trägerschaft einschließlich des Schulhortes.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bekanntgabe und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 19. März 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Schulschließung ist nicht gleichbedeutend mit einer allgemeinen Quarantäne.

Das Gesundheitsamt empfiehlt aber den Schülerinnen und Schülern, den Eltern sowie dem gesamten Personal der Einrichtung dringend, jegliche Kontakte zu vermeiden und sich möglichst abzusondern.

Amtlich verordnete häusliche Quarantäne gilt nur für die Indexfälle sowie für die vom Gesundheitsamt dazu ermittelten Kontaktpersonen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 06.03.2021

**Greiser
Landrätin**

4. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 27.02.2021 zur Schließung der Katholischen Kindertageseinrichtung St. Elisabeth Grabfeld, OT Wolfmannshausen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Schließung gemäß § 2 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Die **Katholische Kindertageseinrichtung St. Elisabeth**, Queienfelder Str. 3, 98631 Grabfeld, OT Wolfmannshausen wird aufgrund von mehreren bestätigten Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie des Vorliegens der britischen Mutation B1.1.7 **in der Zeit vom 01.03.2021 bis zum Ablauf des 15.03.2021 vollständig geschlossen.**

Es findet somit kein regulärer Kindergartenbetrieb statt.

Es findet auch keine Notbetreuung statt.

Der Anspruch der Kinder auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

2. Weitere Vorschriften

Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt für **alle** Kinder, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie das gesamte sonstige Personal in dieser Kindertagesstätte.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bekanntgabe und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum Ablauf des 15. März 2021 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist nicht gleichbedeutend mit einer allgemeinen Quarantäne.

Das Gesundheitsamt empfiehlt aber den Kindern, den Eltern sowie dem gesamten Personal der Einrichtung dringend, jegliche Kontakte zu vermeiden und sich möglichst abzusondern.

Amtlich verordnete häusliche Quarantäne gilt nur für die Indexfälle sowie für die vom Gesundheitsamt dazu ermittelten Kontaktpersonen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 27.02.2021

**Greiser
Landrätin**

(Siegel)

3. Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 20.02.2021 zur Kindertagesbetreuung und zu Schulen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürV-

wVfG) wird aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- Abweichend von § 10a Abs. 1 und Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO sowie der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 19.02.2021 bleiben folgende Einrichtungen geschlossen:
 - Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) sowie
 - die staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht (ThürSchAG), unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft; die Schüler befinden sich im häuslichen Lernen.
- Im Übrigen gelten die Regelungen des § 10a Abs. 3 (Ausnahmen von der Schließung), Abs. 4 (Regeln für den Präsenzbetrieb), Abs. 5 (Notbetreuung) und Abs. 6 (Testkonzept) der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO.
- Ziffer 1 Buchstabe a) dieser Allgemeinverfügung gilt für alle Kinder, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, sowie das gesamte sonstige Personal in den genannten Kindereinrichtungen.
- Ziffer 1 Buchstabe b) dieser Allgemeinverfügung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, das Lehrpersonal sowie das übrige Personal an den genannten Schulen einschließlich der Schulhorte.
- Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.
Die Schließung kann frühestens beendet werden, wenn der Inzidenzwert an mindestens 7 Tagen hintereinander ununterbrochen den Wert von 150 bzw. 200 Neuinfektionen unterschreitet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.
Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 15.03.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 20.02.2021

Greiser
Landrätin

(Siegel)

9. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 19.02.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur weiteren Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie gefährlicher Mutationen vom 18.02.2021 i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

- I. Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sowie der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils geltenden Fassung.
- II. Abweichend von § 6a Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung verringert sich bei einer Überschreitung des jeweils maßgeblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die zulässige Teilnehmerhöchstzahl bei Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 ThürVerf ab dem ersten Tag der Überschreitung jeweils
 - ab 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 50 Personen,
 - ab 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 50 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 25 Personen sowie
 - ab 300 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner auf 10 Personen.
 Die nächsthöhere zulässige Teilnehmerhöchstzahl gilt erst bei Unterschreitung der nach RKI maßgeblichen Inzidenzwerte an fünf aufeinanderfolgenden Tagen.

Im Übrigen gelten für Versammlungen nach Art. 8 GG und Art. 10 ThürVerf die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, wobei bei Abweichungen die Bestimmungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Vorrang vor den Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO haben.

- III. Abweichend von § 6c Abs. 1 5. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO i.V.m. § 6a Abs. 2 und 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung gilt Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung entsprechend bei religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Art. 39, 40 ThürVerf.
Im Übrigen gelten für die Durchführung von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Art. 39, 40 ThürVerf die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, wobei bei Abweichungen die Bestimmungen der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Vorrang vor den Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO haben.
- IV. Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen und nichtöffentlichen Raum ist nur gestattet
 1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, sowie
 2. zusätzlich einer haushaltsfremden Person.
 Abweichend von Satz 1 ist der gemeinsame Aufenthalt in fest organisierten, nicht geschäftsmäßigen und unentgeltlichen Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn die zu betreuenden Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nur Kinder aus höchstens 2 Haushalten betreut werden. § 3 Abs. 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO bleibt unberührt.
- V. Untersagt sind der Betrieb und die Nutzung sämtlicher Einrichtungen, die de nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung.
Hierzu zählen insbesondere:
 1. Tagungs-, Veranstaltungs- und Vereinsräume, Dorfgemeinschaftshäuser, Volkshäuser, Kulturhäuser, Mehrzweckhallen und ähnliche Einrichtungen mit Ausnahme der notwendig abzuhaltenden dienstlichen, beruflichen oder sonstigen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen i.S.d. § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
 2. Sporthallen mit Ausnahme der Nutzung durch Schulen, Sportschulen sowie Profi- und Kaderathleten,
 3. Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, wie Jugendhäuser und Jugendclubs mit Ausnahme der Angebote des Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII.
- VI. Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum wird § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO wie folgt ergänzt:
Jede Person ab dem vollendeten 15. Lebensjahr hat in den nachfolgend genannten Bereichen im Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 5 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO und jede Person ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mindestens eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) zu tragen:
 1. auf allen öffentlichen Plätzen unter freiem Himmel, an denen sich Personen ansammeln,
 2. Geschäfte und Einrichtungen mit Publikumsverkehr,
 3. beim Betreten und dem Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
 4. in medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, insbesondere Arzt-, Zahnarzt- und Therapiepraxen, medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern für Patienten, stationäre Patienten nur außerhalb der Krankenbetten bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m,

5. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
6. auf Wochenmärkten unter freiem Himmel,
7. auf Bahnhöfen und an Bushaltestationen,
8. in den Städten Meiningen und Schmalkalden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des in der Anlage 1 und 2 farblich gekennzeichneten Innenstadtbereiches.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest im Original, glaubhaft zu machen.

VII. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 20.02.2021 und ist bis zum Ablauf des 15.03.2021 wirksam.

Zugleich wird die 8. Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 05.02.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen hiermit aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

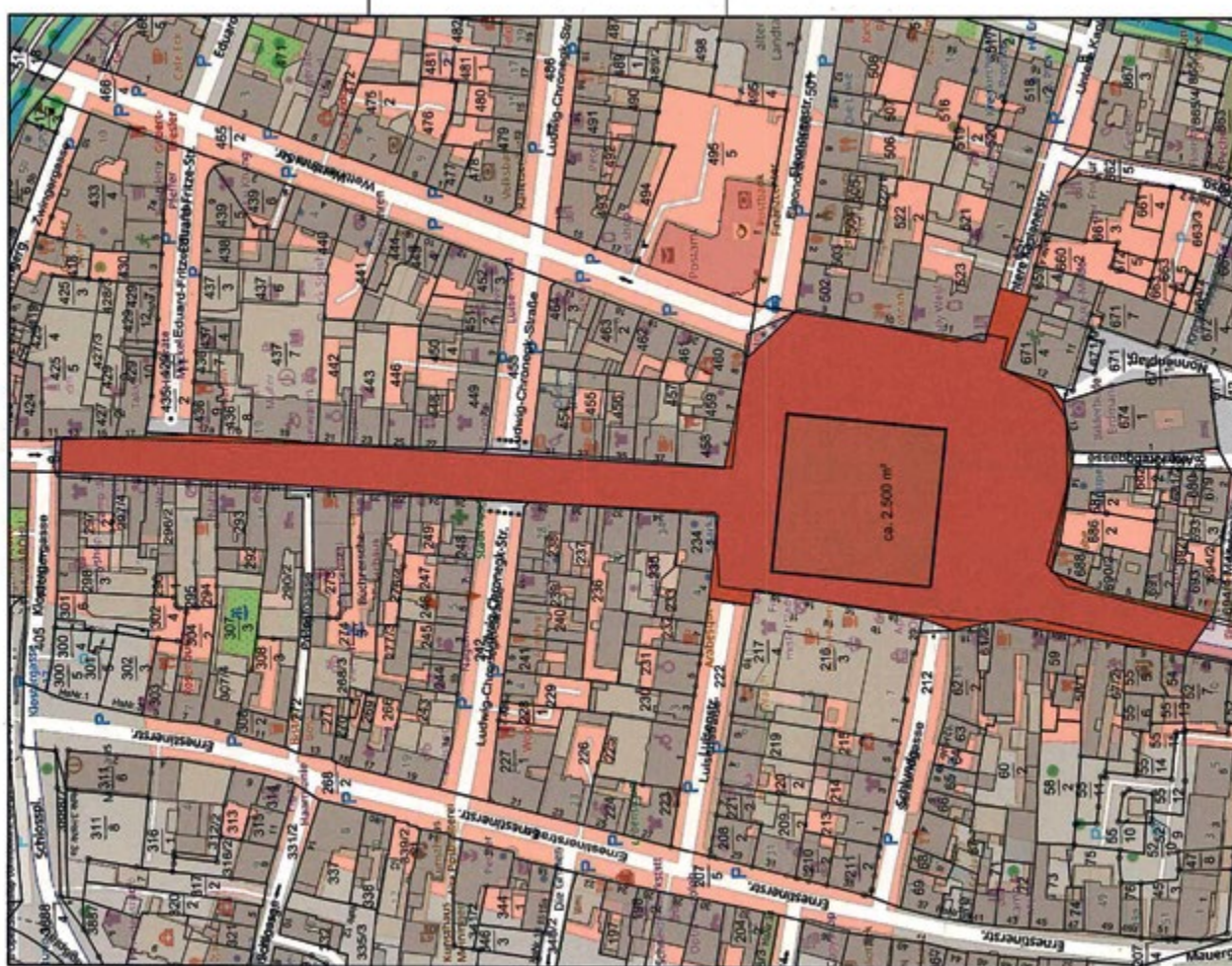
Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 19.02.2021

**Greiser
Landrätin**

Siegel



Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen
erstellt von: H.M. Telefon: (03693) 48-48 Telex: (03693) 48-59 www.meiningen.de



0 20 40 60 80 100 m

Maßstab ca. 1:1072

Datum: 14.12.2020

Änderung: 19.02.2021

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072

1:1072



Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 19.02.2021 zur Schließung des Kindergartens „Kinderhaus Regenbogen“ Meiningen

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Schließung gemäß § 2 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Der Kindergarten „Kinderhaus Regenbogen“, Synagogenweg 2, 98617 Meiningen wird aufgrund von mehreren bestätigten Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dem dringenden medizinischen Verdacht auf Vorliegen der britischen Mutation B.1.1.7 in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum Ablauf des 05.03.2021 vollständig geschlossen.

Es findet somit kein regulärer Kindergartenbetrieb statt.

Es findet auch keine Notbetreuung statt.

Der Anspruch der Kinder auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 S.1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

2. Weitere Vorschriften

Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt für **alle** Kinder, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher sowie das gesamte sonstige Personal in dieser Kindertagesstätte.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bekanntgabe und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum Ablauf des 5. März 2021 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt

werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Schulschließung ist nicht gleichbedeutend mit einer allgemeinen Quarantäne.

Das Gesundheitsamt empfiehlt aber den Kindern, den Eltern sowie dem gesamten Personal der Einrichtung dringend, jegliche Kontakte zu vermeiden und sich möglichst abzusondern.

Amtlich verordnete häusliche Quarantäne gilt nur für die Indexfälle sowie für die vom Gesundheitsamt dazu ermittelten Kontaktpersonen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 19.02.2021

**Greiser
Landrätin**

(Siegel)

Ergänzende Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 19.02.2021 zur Schulschließung der Grundschule Walldorf

Gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 2 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i.V.m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) und § 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit erlassen:

1. Schulschließung gemäß § 2 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Die **Grundschule Walldorf**, Schulstraße 26, 98617 Meiningen - OT Walldorf wird aufgrund von mehreren bestätigten Infektionsfällen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dem Nachweis der britischen Mutation B.1.1.7 **in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum Ablauf des 05.03.2021 vollständig geschlossen.**

Es findet somit kein regulärer Schulbetrieb statt.

Es findet auch keine Notbetreuung statt.

Der Unterricht in der genannten Einrichtung erfolgt ab sofort ausschließlich im häuslichen Lernen. Konkrete Abstimmungen hierzu erfolgen über die Schulleitung.

Der Anspruch der Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

2. Weitere Vorschriften

Diese Allgemeinverfügung gilt in Ergänzung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung.

3. Geltung

Diese Allgemeinverfügung gilt für **alle** Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher, das Lehrpersonal sowie das übrige Personal an dieser allgemeinbildenden Schule in staatlicher Trägerschaft einschließlich des Schulhortes.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Alle weiteren Allgemeinverfügungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Schmalkalden-Meiningen aufgrund steigender Infektionszahlen bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Bekanntgabe und Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 5. März 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Die Schulschließung ist nicht gleichbedeutend mit einer allgemeinen Quarantäne.

Das Gesundheitsamt empfiehlt aber den Schülerinnen und Schülern, den Eltern sowie dem gesamten Personal der Einrichtung dringend, jegliche Kontakte zu vermeiden und sich möglichst abzusondern.

Amtlich verordnete häusliche Quarantäne gilt nur für die Indexfälle sowie für die vom Gesundheitsamt dazu ermittelten Kontaktpersonen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Ordnung und Straßenverkehr, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Meiningen, 19.02.2021

**Greiser
Landrätin**

(Siegel)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen,
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,
Obertshäuser Platz 1,
98617 Meiningen,

nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Begründungen können ferner unter www.lra-sm.de eingesehen werden.

Amtliche Tierseuchenbekämpfung; Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) und der Dele- gierten Verordnung (EU) 2020/689; Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vom 18.12.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01/2021 vom 29.01.2021, wird aufgehoben und durch den Inhalt dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbestände nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden.
Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 Abs. 2 als bestätigter Fall gelten.
3. Sofern trüchtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, in Rinderbestände in Thüringen verbracht werden sollen, müssen diese vor ihrer Verbringung,
 - a. sofern sie mindestens 150 Tage trüchtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
 - b. sofern sie weniger als 150 Tage trüchtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trüchtigkeit gemeinsam gehalten wurden.
4. Sofern es sich um trüchtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt 2. nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung
 - a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
 - b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trüchtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.
5. Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i. V. m. § 6 Nr. 18 TierGesG.
Die Verbringungssperre wird durch die zuständige Behörde aufgehoben, wenn
 - a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
 - b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
- c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.
6. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Punkt 5. können durch die zuständige Behörde in Form einer Einzel-tierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom auf und
 - a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trüchtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
 - b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trüchtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trüchtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
7. Ausnahmen von der Untersuchungspflicht gemäß Punkt 2. können durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für tragende Rinder gewährt werden, sofern die Tiere zwischen den Betriebsteilen eines Betriebes verbracht werden und alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:
 - a. Die Betriebsteile sind als eine epidemiologische Einheit bezüglich BVD zu betrachten.
 - b. Die betreffenden Rinder werden unmittelbar zwischen den Betriebsteilen verbracht und werden nicht gemeinsam mit Rindern aus anderen Betrieben transportiert.
 - c. Es werden nur Rinder aus anderen Betrieben in die Betriebsteile eingestellt, die die Bedingungen dieses Erlasses vollumfänglich erfüllen.
 Sofern die Betriebsteile eines Betriebes in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen liegen, ist eine Abstimmung in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen zwischen den zuständigen VLÜÄ notwendig.
8. Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.
Hierzu ergeht an die Rinderhalter ein gesondertes Schreiben durch die Behörde.
In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass bei zwischenzeitlicher Aufgabe der Rinderhaltung die Behörde eigenverantwortlich zu informieren ist.
Ferner sind die Bestandsregister zur Rinderhaltung stets aktuell zu führen und zur Einsicht durch die Behörde verfügbar zu halten.
9. Für die Punkte 2. bis 5. und 8. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
11. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, erhoben werden.

Im Auftrag

Dipl.vet.med. Petra Hoffmann
Fachdienstleiterin und Amtstierärztin

Hinweise:

- A Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- B Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- C Bei den Untersuchungen gemäß Punkt 2. und 3. des Tenors handelt es sich um „Handelsuntersuchungen“, sofern ein tatsächlicher Verkauf der Tiere zugrunde liegt. Die Kosten für diese Untersuchungen einschließlich der Probenahme sind aufgrund beihilferechtlicher Vorschriften der EU vom Tierhalter zu tragen.
- D In den Fällen, in denen tragende Rinder aufgrund eines Kooperationsvertrages (z. B. zur Aufzucht tragender Färsen) zwischen zwei Betrieben, die ihren Standort in Thüringen haben, verbracht werden (kein Verkauf der Tiere), werden die Kosten der Untersuchungen aufgrund von § 28 Nr. 3 ThürTierGesG i. V. m. § 3 der BVDV-Verordnung vom Land getragen, sofern der Tierhalter den entsprechenden Beihilfeantrag beim TLV gestellt hat und die Untersuchung im TLV erfolgt. Die Thüringer Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen zu den Kosten für die Probenahme entsprechend ihrer Beihilfesatzung, Anlage 1 Teil A Nr. 2.2 (= 1 Euro je Blutprobe).

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im Dienste des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund des § 98 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 14 Abs. 1 u. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 GVBl. S. 457 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in der Sitzung am 04.02.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungskräfte des Landkreises und der ehrenamtlichen Fachkräfte des Landkreises im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz.

§ 2

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Absatz 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich monatlich im Voraus.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für diesen Kalendermonat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,
- solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
 - wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (2) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Dienst des Landkreises vom 01. Januar 2020 außer Kraft.

Meiningen, den 03.03.2021

Greiser
Landrätin

Anlage 1

Nr.	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
1	Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bestellt ist	400 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
2	Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 1 erfasst	300 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr
3	Zugführer von Katastrophenschutz-Einheiten	100 Euro	
4	Stellvertreter von Nr. 3	50 Euro	
5	Kreisjugendfeuerwehrwart	100 Euro	je 4 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde

Nr.	Empfänger	Grundbetrag	Zuschlag
6	Stellvertreter von Nr. 5	50 Euro	je 2 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde
7	Kreisausbilder	17 Euro je Unterrichtsstunde	
8	Fachberater	17 Euro je volle Zeitstunde	
9	Beauftragter Straßentunnel und Bundesautobahn 71	230 Euro	
10	Gerätewarte Landkreisfahrzeuge	40 Euro	
11	Beauftragter für die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter Rettungsdienst	100 Euro	

Interessensbekundung

für die mögliche Leistungserbringung Bürgertestung nach § 4a Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Ein wesentlicher Bestandteil der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Testung der Bevölkerung. Nach § 4a TestV haben seit 08.03.2021 auch asymptomatische Personen einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests. Ein solcher Test ist einmal pro Woche möglich (§ 5 Abs. 2 TestV). Leistungserbringer sind u.a. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Diese sind berechtigt, Dritte als weitere Leistungserbringer zu beauftragen. Als weitere Leistungserbringer können insbesondere im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ansässige bzw. tätige

Ärzte, Zahnärzte, ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken sowie auch Rettungs- und Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung garantieren,

beauftragt werden.

Jeder, der zu den benannten Gruppen gehört, wird gebeten, seine Möglichkeiten zur Durchführung der Bürgertests zu prüfen. Auf formlosen Antrag erfolgt die Beauftragung vom hiesigen Gesundheitsamt.

Bei Interesse, Anfragen oder konkreten Anträgen wenden Sie sich bitte an:

schnelltest@lra-sm.de

Ansprechpartner bei Rückfragen ist Herr Bauer (Tel.: 03693/485-8238).

Im Auftrag

Kröckel

Fachbereichsleiter Zentrale Steuerung, Innere Dienste

Staatliche Fischerprüfungen 2021

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen finden die staatlichen Fischerprüfungen 2021 am

Samstag, dem 08.05.2021 und am Samstag, dem 27.11.2021

statt.

Nach der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) in der derzeit gültigen Fassung sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen, um zur Fischerprüfung zugelassen zu werden:

1. **Mindestens** 4 Wochen vor dem Prüfungstermin ist der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung bei der Unteren Fischereibehörde im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1 in 98617 Meiningen einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

Gleichzeitig ist die Prüfungsgebühr in Höhe von **35 Euro** zu entrichten.

2. Jeder Antragsteller hat an einem von den Angelfischereiverbänden angebotenen Lehrgang bzw. an einem Online-Kurs zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen.

3. Der Nachweis über die Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang bzw. an dem Online-Kurs ist dem Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung beizufügen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden die zugelassenen Antragsteller unter Angabe von Ort und Zeit der Prüfung durch die Untere Fischereibehörde schriftlich eingeladen.

Hinweise zum Vorbereitungslehrgang/ Online-Kurs:

Durch die Angelverbände werden nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgangsort	Lehrgangsleiter	Tel. Erreichbarkeit
Meiningen	Herr Mario Schröder	0175/4008770
Themar	Herr Manfred Goldschmidt	036873/20538; 0174 8088340
Breitungen	Herr Andreas Kirsch	036873/60336; 0160 5503559
Schmalkalden	Herr Karl-Heinz Beck	03695/824010; 0175 1860722

Online-Kurse werden über die Fishing-King GmbH angeboten.

Anmeldungen zur Teilnahme an den Lehrgängen sind bitte direkt an den jeweiligen Lehrgangsleiter zu richten.

**Untere Fischereibehörde
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**

Ungültigkeit aller Kennmarken zu den Fischereiaufseherausweisen

Seit dem 25. September 2020 ist die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ist ein neues Muster des Fischereiaufseherausweises zu verwenden. Ungeachtet der Überarbeitung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz können noch gültige Fischereiaufseherausweise weiterhin genutzt werden, aber eine Verlängerungsoption besteht für diese nicht mehr. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums ist grundsätzlich ein neuer Fischereiaufseherausweis auszustellen. Weiterhin entfällt bei künftigen Ausstellungen die Übergabe der zugehörigen Kennmarken, da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung sind.

Alle Fischereiaufseher-Kennmarken sind daher für ungültig zu erklären.

Im Umlauf befindliche Kennmarken sind der Unteren Fischereibehörde unaufgefordert per Post zu übersenden oder per Einwurf im Briefkasten des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen, zukommen zu lassen.

**Bauroth
Fachdienstleiter**

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters

Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 196 Suhl - Schmalkalden-Meiningen - Hildburghausen - Sonneberg für die Wahl der Abgeordneten zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 21. Juni 2021 bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Des Weiteren sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) können - ohne vorherige Beteiligungsanzeige beim Bundeswahlleiter - direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

Auch Parteilose können sich als sogenannte Einzelbewerber/-kandidaten für ein Direktmandat in einem Wahlkreis - ohne vorherige Beteiligungsanmeldung beim Bundeswahlleiter - zur Wahl stellen.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 19. Juli 2021 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 25. März 2020 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 25. Juni 2020 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen gemäß § 20 Absatz 3 BWG ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (§ 34 Absatz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) sind beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO),

- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 der BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 18 der BWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Bundestagswahl 2021 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395),

- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

III. Anschrift des Kreiswahlleiters

Kreiswahlleiter: Norbert Kröckel
dienstansässig:
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Obertshäuser Platz 1, 98617 Meiningen
Telefonnummer: 03693 485-8269,
485-8270
Faxnummer: 03693 485-8218
E-Mail: n.kroeckel@lra-sm.de

Meiningen, den 04.03.2021

Kröckel
Kreiswahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Waldgenossenschaft Gerod zu Rohr

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen auf der Grundlage des § 54 b Abs. 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG)

Bekanntmachung

Die Waldgenossenschaft Gerod zu Rohr beabsichtigt bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 23.03.2021 bis 23.04.2021.

Die Verzeichnisse können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung im **Büro der Waldgenossenschaft Gerod zu Rohr, bei Herrn Hartmut Heim, Unterdorf 6, 98530 Rohr, Tel.: 0171 / 4789 034** eingesehen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermittelt die Waldgenossenschaft die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht werden.

Hartmut Heim

Vorsitzender Waldgenossenschaft Gerod zu Rohr
Unterdorf 6, 98530 Rohr

Waldgenossenschaften „Grimmes“ & „Großer Abelstrauch“ Oberkatz

Bekanntmachung

(auf Grundlage des § 54b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG))

Die Waldgenossenschaften „Grimmes“ und „Großer Abelstrauch“ beabsichtigen, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungsersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden nachfolgend Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für eine Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt.

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis)
- Verzeichnis der Mitglieder der Gesamthand mit Namen, Adressen, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis)

Die Auslegung erfolgt in der Zeit:

vom 07.04.2021 bis 07.05.2021

Ort der Auslegung:

**Gemeindeverwaltung
Kaltennordheim OT Oberkatz
Marktplatz**

Die Verzeichnisse können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Mittwoch + Freitag 17.00 - 19.00 Uhr

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist übermitteln die Waldgenossenschaften die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde, sofern gegen diese keine Einwendungen gemacht wurden.

gez. Gerhard Wagner (Vorstand)

Kontakt:

Waldgenossenschaften „Grimmes“ & „Großer Abelstrauch“
Oberkatz
36452 Kaltennordheim / OT Oberkatz
Unterkätzer Str. 23